

- Abwägungsvorschläge -

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1	Zweckverband Landeswasserversorgung vom 13.08.2019	<p>wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens mit den beigefügten Hinweisen. Mit Bezug auf das heute geführte Telefonat bestehen keine Anregungen zu den mittlerweile notwendigen Ergänzungen im Planwerk.</p> <p>Aus den von Ihnen dargelegten Gründen konnte der Gemeindeverwaltungsverband unserem Wunsch, einer Beschreibung der Infrastruktur in der Begründung, nicht nachkommen. Das ist Teil der Planungshoheit.</p> <p>Wie bereits am 23.1.2019 angeführt, ist es bei den späteren Bebauungsplanverfahren sehr wichtig, uns zu beteiligen, damit wir eine abschließende Stellungnahme zu den notwendigen Festsetzungen (Bauabstände, Pflanzabstände usw.) abgeben können</p>	<p>Die Stellungnahme des Zweckverbands Landeswasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor Abgabe der Stellungnahme wurde der Zweckverband telefonisch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden dürfen und dass die Stellungnahmen andererseits unberücksichtigt bleiben dürfen.</p> <p>Es wird empfohlen, dass die zuständigen Planungsträger in eigener Zuständigkeit den Zweckverband Landeswasserversorgung im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanverfahren beteiligen sollen.</p>	Die Stellungnahme des Zweckverbands Landeswasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 1.		<p><u>Einschub Stellungnahme des Zweckverbands Landeswasserversorgung vom 23.01.2019:</u></p> <p>„Im Planungsraum der Städte und Gemeinden Süßen, Gingen, Donzdorf und Lauterstein befinden sich wesentliche Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Landeswasserversorgung. Das Leitungsnetz ist im zeichnerischen Teil enthalten und in der Legende erklärt.</p> <p>Wie ich Ihnen im Telefonat mitgeteilt habe, findet sich in der Begründung (Textteil) keine zusammenhängende Beschreibung der wesentlichen Infrastruktur (Strom, Gas, Wasser usw.). Damit die Aussagekraft des Planwerkes erhöht wird, möchte ich dies anregen. In vergleichbaren Verfahren in anderen Kommunen ist dies als Standard wahrnehmbar.</p> <p>Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes wird in späteren Zeiten der Bebauungsplan entwickelt. In diesen Verfahren werden wir entsprechende Stellungnahmen abgeben, hinsichtlich Bauabständen und sonstiger Belange.</p> <p>Wir stehen für Ihre Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Einschub Abwägungsentscheidung vom 30.07.2019:</u></p> <p>„Alle rechtlichen Vorgaben gem. § 5 BauGB bzgl. des Inhaltes von Flächennutzungsplänen werden durch den vorliegenden Flächennutzungsplan erfüllt. Im Sinne einer schlanken und übersichtlichen Planung wird von einer detaillierten Darstellung bzw. textlichen Erläuterung dieser abgesehen. Konkrete Aussagen zu Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Zuge weiterer Planungen auf der Ebene von Bebauungsplänen oder bei konkreten Bauvorhaben nochmals abgefragt; die Darstellungen des FNP sollen hier einen groben Überblick gewährleisten und auf ggf. vorhandene Anlagen in Planbereichen aufmerksam machen. Durch den langen Zeithorizont des FNP 2035 wird hierdurch zusätzlich möglichen Fehlerquellen durch veraltete Aussagen vorgebeugt.“</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
2.	Eisen- bahn- Bundes- amt (Au- ßenstelle Karlsruhe/ Stuttgart) vom 09.08.19	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p>	<p>Nachdem das Eisenbahn-Bundesamt am 20.08.2019 von uns per E-Mail nochmals auf die Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 30.07.2019 und die darauf basierenden erfolgten Änderungen des Flächennutzungsplans hinsichtlich des Flst. 3162 auf Gemarkung Süßen hingewiesen wurde, bestätigte das Eisenbahn-Bundesamt am 26.08.19 per E-Mail, dass unsere Planung insoweit in Ordnung ist.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p><i>„Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart, wird zur Kenntnis genommen.“</i></p> <p><i>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, siehe unten.</i></p> <p><i>Das Flurstück 3162 auf Gemarkung Süßen ist bisher nicht gem. § 23 AEG von Bahn-betriebszwecken freigestellt. Die DB Netz AG hat erklärt, dass sie das Freistellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt betreiben wird. Sie steht jedoch für die Dauer und den Erfolg des Freistellungsverfahrens nicht ein. Daher wird nun im laufenden Flächennutzungsplanverfahren auf die Ausweisung der Fläche als Wohnfläche verzichtet (ohne die Umnutzung des Flurstückes dauerhaft aufzugeben). Unter anderem bezüglich dieser zeichnerischen Änderung erfolgt eine erneute Offenlage der Entwurfsunterlagen.</i></p> <p><i>Flächen im Bahneigentum wurden nicht überplant.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 2.		<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Bitte schicken Sie künftige TÖB Beteiligungen an folgende emailadresse: ZD-kar-stg@eba.bund.de, da die Eingänge in unserer elektronischen Akte erfasst werden müssen.</p>	<p><i>Die empfohlenen Beteiligungen (Deutschen Bahn AG, DB Immobilien) haben bereits stattgefunden.“</i></p> <p><u>ergänzende Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Stadt Süßen erklärt, sie beteilige das Eisenbahnbundesamt bei Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange bereits unter der angegebenen Emailadresse. Diese Mailadresse wird bei zukünftigen Beteiligungen auch vom Gemeindeverwaltungsverband berücksichtigt.</p>	

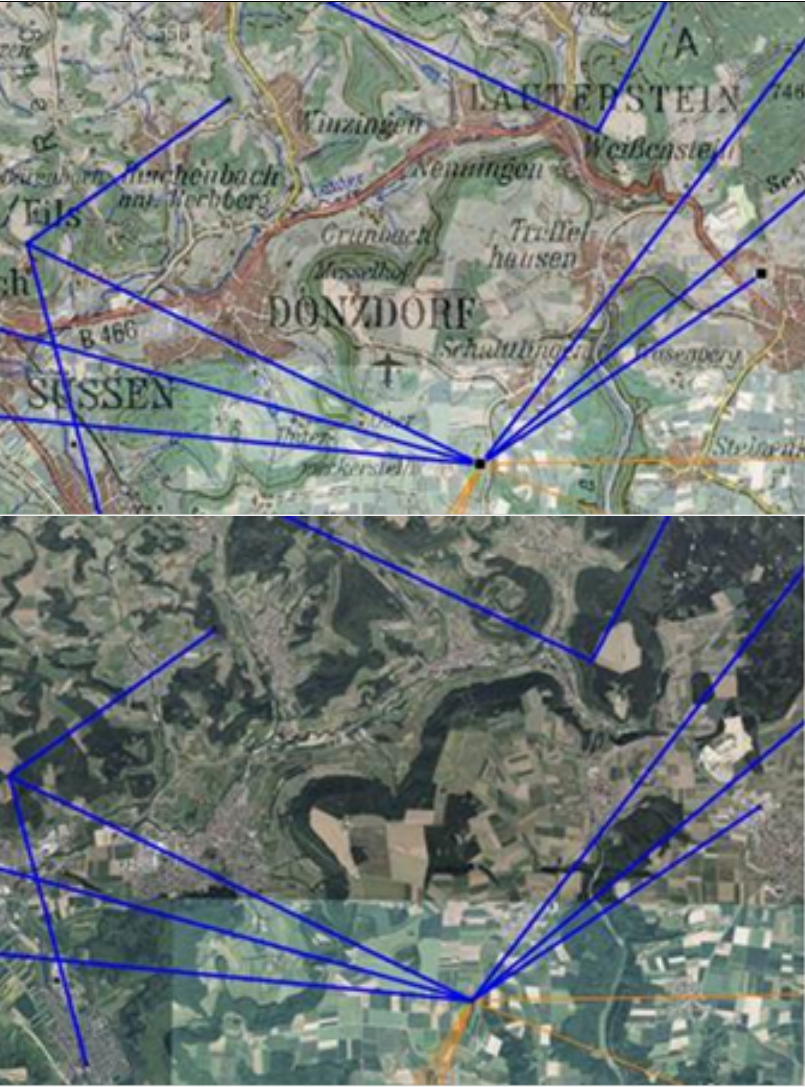
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
3.	Landratsamt Esslingen (Straßen- verwaltung) vom 14./15.08.19	<p>Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 - Straßenbauamt werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Die Erschließung neu geplanter Baugebietsflächen entlang der klassifizierten Straßen hat, soweit möglich, über bereits bestehende gemeindliche Erschließungsstraßen zu erfolgen.</p> <p>Die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG sind einzuhalten.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme über die Erschließung von Zufahrten, Zugängen und Lärmschutz etc. erfolgt im Rahmen des einzelnen Bebauungsplanes.</p> <p>Nachdem vom o.g. Flächennutzungsplan auch Bundes- und Landesstraßen tangiert sind und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes bzw. Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 45, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart angehört werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamt Esslingen, Straßenbauamt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme. Eine Berücksichtigung soll im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) erfolgen.</p> <p>Kennntnisnahme. Anbaubeschränkungen sollen im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) vom zuständigen Planungsträger berücksichtigt werden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Anhörung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist erfolgt.</p>	Die Stellungnahme des Landratsamts Esslingen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
4.	Netze BW GmbH vom 16.08.20 19	<p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung des o.g. Flächennutzungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Donzdorf, Gingen, Lauterstein und Süßen bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Wir bitten darum, die 110-kV-Leitungen - sofern noch nicht geschehen - im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung bzw. als Versorgungsfläche darzustellen und zwischen ober- und unterirdischen Leitungen zu unterscheiden.</p> <p>Im beigefügten Übersichtsplan „110-kV-Leitungen_Netze_BW.dxf“ sind unsere 110-kV-Freileitungen mit durchgezogener und unser 110-kV-Erdkabel mit gestrichelter Linie und auf dementsprechend bezeichneten Layer-Ebenen ersichtlich.</p> <p>Weiterhin bitten wir unsere 110-kV-Leitung nicht mehr mit „110 KV Ltg. NW“ sondern mit „110-kV-Ltg. Netze BW“ zu bezeichnen.</p> <p>In der Begründung im Teil VII Hinweise unter 2 Stromversorgung auf Seite 85 bitten wir unsere Firmenbezeichnung „Netze BW GmbH“ richtig mit Leerzeichen zwischen „Netze“ und „BW“ zu korrigieren.</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen. Zwischen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs von Oktober 2018 und der erneuten Auslegung des Planentwurfs von Juli 2019 wurden keine Änderungen an den Entwurfsunterlagen in Bezug auf die Leitungen der Netze BW GmbH vorgenommen. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden dürfen. Da sich die Stellungnahme der Netze BW GmbH lediglich auf nicht geänderte und nicht ergänzte Teile bezieht, darf sie unberücksichtigt bleiben. Dennoch wurden die Ausführungen der Stellungnahme der Netze BW GmbH geprüft und es wird hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In dem der Stellungnahme beigefügten Lageplan waren lediglich Leitungen auf Süßener Gemarkung mit gestrichelten Linien dargestellt (damit ist keine Unterscheidung zwischen ober- und unterirdischen Leitungen möglich/erforderlich). Diese Leitungen waren im ursprünglichen Entwurf des FNP (Stand Oktober 2018) bereits vorhanden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind die Leitungen der Netze BW GmbH als Ver- und Entsorgungsflächen Strom nachvollziehbar eingetragen. Die gewünschte Änderung des Planeintrags ist für sein Verständnis nicht erforderlich.</p> <p>Beim fehlenden Leerzeichen auf Seite 86 (nicht Seite 85) handelt es sich um ein Versehen. Im grau hinterlegten Text ist der Firmenname richtig geschrieben, lediglich im Text darunter wurde das Leerzeichen vergessen. Der Inhalt ist dennoch verständlich. Eine Änderung der Begründung des Flächennutzungsplanes lediglich zur Ausräumung dieses Schreibfehlers wird für nicht erforderlich betrachtet.</p>	Die Stellungnahme der Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 4.		<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</p> <p>Bestehende Abstandsfläche zwischen den vorhandenen Hochspannungsleitungen und Baugebieten sind möglichst beizubehalten.</p> <p>Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Unterer Brühl 2 in 73479 Ellwangen am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplan für unseren Gebrauch.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH (Netze NGO), ein Tochterunternehmen der EnBW Ostwürttemberg DonauRies GmbH unter derselben Anschrift in Ellwangen, wurde bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird der wirksame Flächennutzungsplan gemäß § 6a Absatz 2 BauGB in das Internet eingestellt und damit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Netze BW GmbH wird empfohlen, den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal zu gegebener Zeit zu informieren, falls zusätzlich eine Papierfassung der Unterlagen erforderlich sein sollte.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
5.	Präsi- dium Technik, Logistik, Service der Poli- zei vom 21.08.19	<p>an unserer Stellungnahme vom 08.01.2019 (siehe Anlage) hat sich nichts geändert.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme vom 08.01.2019:</u></p> <p>„Nach visueller Vorprüfung des Gesamtgebietes des GVV mittlere Fils-Lautertal wurde festgestellt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetzes an mehreren Örtlichkeiten betroffen sein könnten. Diese Vorprüfung der ASDBW ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung fanden.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Wir haben bezüglich der zu erwartenden niedrigen Bauhöhen auf eine umfassende Betrachtung des Gesamtgebietes des GVV verzichtet, bitten jedoch auch weiterhin um zukünftige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei Bausachen mit Bauhöhen über 20m sowie bei Flächen/Bausachen im Sinne des Windenergieerlasses BW.“</p>	<p>Es wird auf die Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 30.07.2019 verwiesen.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p>„Die Stellungnahme des Präsidium Technik Logistik Service der Polizei wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zulässigen Bauhöhen werden in der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Flächennutzungsplan, nicht geregelt. Dies ist Aufgabe der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan.</p> <p>Wir empfehlen jedoch den Verbandsgemeinden, diesen Belang in den Bebauungsplanverfahren nochmals abzu prüfen und ggf. zu beachten.</p> <p>Ein Hinweis wurde in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen, insbesondere, dass eine Beteiligung der Richtfunkbetreiber bei Planungsprozessen bei Bauwerken ab einer Bauhöhe von 20m, bei Photovoltaikanlagen - da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können - sowie bei Flächen/Bausachen im Sinne des Windenergieerlasses BW durchgeführt werden soll.“</p>	Die Stellungnahme des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, vom 29.08.2019 und 03.09.2019	<p>In den gekennzeichneten Bereichen des Flächennutzungsplans Donzdorf 2035 befinden sich zwei bzw. mehrere unserer Bestandsrichtfunkstrecken.</p> <p>Bitte beachten sie die aufgeführten Richtfunkstrecken inklusive der Fresnelzonen bei allen anstehenden Planungen in der Zukunft, bzw. nehmen sie in ihren Regionalplan mit ein.</p> <p>Bitte beachten Sie außerdem, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahmen der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs von Oktober 2018 und der erneuten Auslegung des Planentwurfs von Juli 2019 wurden keine Änderungen an den Entwurfsunterlagen in Bezug auf die Leitungen der Deutsche Telekom Technik GmbH vorgenommen. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden dürfen. Da sich die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH lediglich auf nicht geänderte und nicht ergänzte Teile bezieht, darf sie unberücksichtigt bleiben. Dennoch wurden die Ausführungen in den Stellungnahmen der Deutsche Telekom Technik GmbH geprüft und es wird hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Richtfunkdaten der Deutsche Telekom Technik GmbH sind - wie auch bisher - im Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt und eingetragen.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH hat uns in ihrer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs von Oktober 2018 gebeten, von weiteren Anfragen abzusehen. Auf eine Beteiligung der Firma Ericsson Services GmbH im Rahmen der erneuten Auslegung des Planentwurfs von Juli 2019 wurde deshalb bewusst verzichtet. Zudem wurden keine Änderungen an den Entwurfsunterlagen in Bezug auf die Leitungen der Ericsson Services GmbH vorgenommen, womit eine diesbezügliche Stellungnahme auch nicht berücksichtigt werden müsste (vgl. unsere Ausführungen oben).</p>	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 6.				

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
7.	Verband Region Stuttgart, Telefonat vom 10.09.19	<p><u>Einschub Stellungnahme vom 28.01.2019 (auszugsweise zum Thema Einzelhandel):</u> <i>„Es wird empfohlen, die Ergebnisse und vor allem die Handlungsempfehlungen des Gutachtens in den Flächennutzungsplan aufzunehmen bzw. das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzepts im Sinne vom § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu beschließen.“</i> (...) <i>„Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans enthält bislang keine Aussagen zur Einzelhandels-situation bzw. -entwicklung. In der Begründung zum Fortschreibungsentwurf des FNP wird jedoch auf ein gutachterliches Einzelhandelskonzept für den GVV verwiesen, in dem die Einzelhandels-situation in den einzelnen Kommunen eingehend analysiert und Entwicklungsmöglichkeiten und -empfehlungen dargelegt sind. Dieses Gutachten liegt den Unterlagen zum Fortschreibungsentwurf bei. Darüber hinaus enthält das Gutachten standortbezogene Empfehlungen sowie Handlungsempfehlungen zur Anpassung bzw. Änderung bestehender Bebauungspläne. Aus raumordnerischer Sicht kritisch zu sehen ist die Aussage des Gutachtens, dass bestehende Einzelhandelsbetriebe an Standorten, die für entsprechende Vorhaben zukünftig nicht mehr vorgesehen sind, Weiterentwicklungsmöglichkeit (nur) im Rahmen der Bestandssicherung erhalten sollen. Die Weiterentwicklung bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb hierfür im Regionalplan vorgesehener Standorte bzw. Kommunen steht im Widerspruch zu verbindlichen Zielen des Regionalplans. Auch im Sinne der Sicherung der Wirksamkeit des Einzelhandelskonzeptes sollte eine konsequente Umsetzung der standortbezogenen Vorgaben auf Ebene der konkreten Bauleitplanung erfolgen.</i></p>	<p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019:</u> <i>„Das Konzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird in Teil II Ziffer 4 auf das von der GMA ausgearbeitete Konzept verwiesen, das Konzept ist dem Flächennutzungsplan beigelegt und somit Teil der Planunterlagen.“</i> <i>„Von einer detaillierten Darstellung bzw. textlichen Erläuterung der Einzelhandels-situation bzw. -entwicklung (über den unten genannten Verweis in der Begründung hinaus) wird abgesehen, da das Einzelhandelskonzept den Planunterlagen des Flächennutzungsplans beigelegt ist. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Teil II Ziffer 4 „Einzelhandel“ bezüglich der Einzelhandels-situation und -entwicklung einschließlich Angaben zu ggfs. notwendigem Handlungsbedarf auf das erstellte Einzelhandelskonzept, welches den Flächennutzungsplanunterlagen beigelegt ist, verwiesen. Das Einzelhandelskonzept selbst stellt eine informelle Planungsgrundlage ohne rechtliche Planungsgrundlage gegenüber Dritten dar (vgl. auch Einzelhandelskonzept, I.2.).</i> <i>Trotz der Aussage des Gutachtens, dass bestehende Einzelhandelsbetriebe an Standorten, die für entsprechende Vorhaben zukünftig nicht mehr vorgesehen sind, Weiterentwicklungsmöglichkeit (nur) im Rahmen der Bestandssicherung erhalten sollen, ist eine Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes aus Sicht des GVV nicht erforderlich und deshalb auch nicht vorgesehen. Die bestehenden Einzelhandelsbetriebe genießen grundsätzlich Bestandsschutz und sie bleiben von möglichen Ausschlusswirkungen am Standort unberührt. Selbstverständlich sind bei gewünschten Weiterentwicklungen bestehender Einzelhandelsbetriebe die Vorgaben des Regionalplans zu beachten. Die jeweiligen Vorhaben wären jeweils im Einzelfall hinsichtlich ihrer städtebaulichen und ihrer raumordnerischen Verträglichkeit zu bewerten. Im Rahmen der Prüfung des jeweiligen</i></p>	Die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der (neuen) Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öff- fentlichkeit und der Behör- den	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 7.		<p><i>Mit der Erstellung des vor- liegenden Gutachtens wurde eine Anregung be- rücksichtigt, die im Rah- men der Stellungnahme des Planungsausschusses zur frühzeitigen Beteiligung (vgl. Vorlage 134/2016) vorgebracht wurde. Aus regionalplanerischer Sicht wird jedoch empfohlen, die Ergebnisse und vor allem die Handlungsempfehlun- gen des Gutachtens in den Flächennutzungsplan auf- zunehmen bzw. das Ein- zelhandelskonzept als städtebauliches Entwick- lungskonzept im Sinne vom § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu beschließen.“</i></p>	<p><i>Vorhabens (Auswirkungsanalyse) wäre deshalb nachzuweisen, dass die verbindlichen Ziele des Re- gionalplans eingehalten werden. Dabei kann wohl davon ausgegangen werden, dass eine qualitative Weiterentwicklung (im Gegensatz zur flächenhaften Weiterentwicklung) oftmals möglich sein wird. Auch im Einzelhandelskonzept ist zur kritisierten Aussage unter Punkt 4.2 „Steuerungsempfehlungen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche“ Folgendes ausgeführt: „Mögliche Erweiterungsvorha- ben sind im Hinblick auf deren städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit zu untersuchen.“ Das Einzelhandelskonzept bildet die Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, es stellt aber keinen „Freifahrtschein“ für die Zulässigkeit von Vorhaben dar. Laut Handlungsempfehlungen des Einzelhandelskonzepts sind im Bereich einiger Flächen für zukünftige Vorhaben Änderungen von Bebauungsplänen notwendig, welche an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.</i></p> <p><i>Das Einzelhandelskonzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden (vgl. auch Stel- lungnahme weiter oben zu Ziffer 4.1. „Einzelhandel“). Dabei könnte ergänzend beschlossen werden, dass bei Weiterentwicklungen des Einzelhandels im Bestand die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.“</i></p> <p>Neue, ergänzende Stellungnahme der Verwaltung: Städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB müssen durch förmli- chen Beschluss des nach Kommunalrecht zuständigen Gremiums beschlossen werden. Laut Ver- bandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal gehört die Beschlussfas- sung bezüglich solcher informeller Pläne nicht zum Aufgabenbereich des Gemeindeverwaltungsver- bands. Somit verbleibt die Zuständigkeit hierfür bei den jeweiligen Kommunen des Gemeindeverwal- tungsverbandes. Der Gemeindeverwaltungsverband kann aus diesem Grund den Verbandskommun- en auch nicht vorschreiben, das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen. Die Entscheidung darüber, ob das für das Ver- bandsgebiet erstellte Einzelhandelskonzept bezüglich der für das jeweilige Gemeindegebiet zutref- fenden Aussagen als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen werden soll, liegt bei der je- weiligen Verbandskommune. Daher sollte von den Abwägungsentscheidungen „Das Einzelhandels- konzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden.“ und „Dabei könnte ergänzend beschlossen werden, dass bei Weiterentwicklungen des Einzelhandels im Bestand die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.“ vom 30.07.2019 abgewichen werden. Im Übrigen wird auf die oben abgedruckte Abwägungsentscheidung vom 30.07.2019 zum Thema Einzelhandel sowie auf die nach- folgenden Ausführungen verwiesen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 7.		<p>Telefonat vom 10.09.2019 mit dem „Einzelhandelsexperten“ des Verband Region Stuttgart als ergänzende Stellungnahme zum Thema Einzelhandel:</p> <p>Zur Klärung der Frage, ob es für den Verband Region Stuttgart in Ordnung wäre, wenn das für den Gemeindeverwaltungsverband erstellte Einzelhandelskonzept abweichend von der bereits mitgeteilten Abwägungsentscheidung des GVV doch nicht als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden würde, wurde am 10.09.2019 telefonisch beim Verband Region Stuttgart angefragt. Telefonisch wurde vom „Einzelhandelsexperten“ des Verbands Region Stuttgart bestätigt, dass diese Abweichung von der Abwägungsentscheidung vom 30.07.2019 durchaus möglich sei.</p> <p>Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Falle in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Sinne des Einzelhandelserlasses noch näher auf das Einzelhandelskonzept in der Form eingegangen werden sollte, dass die wichtigsten Ergebnisse des Konzeptes kurz aufgegriffen werden und somit erwähnt seien.</p> <p>Als Beispiele wurden benannt: Situation der Einzelhandelsversorgung, alte Bebauungspläne, tatsächlich geplante Umsetzung, Steuerungskonzept, notwendige Bebauungsplanänderungen und hierfür vorgesehener Zeitrahmen (identifizieren und Empfehlung zur Anpassung). Falls im Einzelhandelskonzept konkrete Standortvorschläge enthalten seien, solle bei den jeweiligen Standorten auch darauf eingegangen werden. Verweise auf das Einzelhandelskonzept seien durchaus möglich, zum Beispiel müssten nicht alle Bebauungspläne angeführt werden, welche laut dem Einzelhandelskonzept einer Überarbeitung bedürfen.</p>	<p>In Ergänzung zu den Ausführungen in Teil II Nr. 4 der Begründung des Flächennutzungsplans (Entwurf Stand Juli 2019) zum Einzelhandel im Gemeindegebiet soll an dieser Stelle dieser Abwägungstabelle noch kurz auf die aus Sicht des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Einzelhandelskonzeptes, welches (als Teil der Flächennutzungsplanunterlagen, vgl. unten) den Entwurfsunterlagen beiliegt, eingegangen werden. Entsprechend des Hinweises auf Seite 5 der Begründung zum Flächennutzungsplan (Entwurf Stand Juli 2019) werden/sind auch die Ausführungen in dieser Abwägungstabelle Bestandteil der Begründung. Das für den GVV erstellte Einzelhandelskonzept gehört zudem bereits im Ganzen zu den Flächennutzungsunterlagen (vgl. Teil II Ziffer 4 auf Seite 16 des Entwurfs der Begründung zum Flächennutzungsplan).</p> <p>Die GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH Ludwigsburg (nachfolgend „GMA“), hatte zuletzt im Jahr 2008 eine Einzelhandelsstudie für den GVV Mittlerer Fils - Lautertal erstellt. Da seither einige Jahre vergangen sind und sich zwischenzeitlich auch die Rahmenbedingungen geändert haben (u. a. neue Ortsumfahrung Süßen und Donzdorf und damit eine erhebliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs in den beiden Städten und dadurch Möglichkeiten zur Behebung der städtebaulichen, gestalterischen und funktionalen Defizite in der Stadtmitte und zur Weichenstellung für die künftige Stadtentwicklung, neue Ortsumfahrung Gingen (B10-neu) und damit Möglichkeit zur städtebaulichen Erneuerung der Ortsmitte, Veränderungen der Einzelhandelsstruktur, Weiterentwicklung des Einwohner- und Kaufkraftpotentials im Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet), wurde dieses Interkommunale Einzelhandelskonzept im Jahr 2018 von der GMA fortgeschrieben. Die vorgenannte Fortschreibung des Interkommunalen Einzelhandelskonzeptes für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal (nachfolgend „Einzelhandelskonzept“) ist weiterhin dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2035 beigelegt und somit Teil der Planungsunterlagen (vgl. oben genannter Verweis auf Teil II Nr. 4 des Entwurfs der Begründung zum Flächennutzungsplan 2035).</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 7.			<p>Im Einzelhandelskonzept werden Aussagen zum aktuellen Bestand des Einzelhandels getroffen und die Einzelhandelsstrukturen und Einzelhandelsschwerpunkte ermittelt. Dafür wurde u.a. die aktuelle Angebotssituation durch flächendeckende Vor-Ort-Aufnahmen der Verkaufsflächen aller Einzelhandelsbetriebe im Verbandsgebiet erfasst, wobei für die Darstellung und Auswertung der Einzelhandelsdaten die einzelnen Sortimente jeweils bestimmten Branchen zugeordnet wurden („GMA-Branchensystematik vgl. Seite 9 des Einzelhandelskonzepts). Bei der Einzelhandelsbestandserfassung wurde zudem eine Zuordnung der Betriebe zu den Lagekategorien zentrale Lage (Lage im zentralen Versorgungsbereich der Kommune), siedlungsräumlich integrierte Lagen (Lagen mit zusammenhängender Bebauung und Wohngebietsbezug in mindestens 2 Himmelsrichtungen) und siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen (Lagen mit keinem bzw. nur geringem Wohngebietsbezug mit baulichem Zusammenhang in maximal eine Himmelsrichtung) vorgenommen. Die Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung (Entwicklung und Trends auf der Angebotsseite wie zum Beispiel Verkaufsflächenzuwachs und Onlinehandel, Entwicklung und Trends auf der Nachfrageseite wie zum Beispiel wachsende Kundenansprüche und aktuelle Konsumtrends im deutschen Einzelhandel, Entwicklungen und Trends in der Nahversorgung und Standortwahl des Einzelhandels und der Kommunen) werden im Einzelhandelskonzept auf den Seiten 10 bis 15 aufgezeigt. Auf die bauplanungsrechtlichen Instrumente zur Steuerung der Standortentwicklung im Einzelhandel wird auf den Seiten 16 bis 20, auf die wesentlichen Strukturdaten des GVV Mittlere Fils-Lautertal (Lage, Siedlungsstrukturen und Verkehrsanbindung, Einwohnerstruktur und -entwicklung, Wirtschaftsstrukturen) wird auf den Seiten 17 bis 25 und daran anschließend wird auf den Seiten 26 bis 29 des Einzelhandelskonzepts auf die Nachfragesituation (Einzugsbereiche und Bevölkerungspotentiale, Kaufkraftpotenzial für den Einzelhandel im GVV Mittlere Fils-Lautertal, Bevölkerungs- und Kaufkraftprognose 2025) eingegangen.</p> <p>Schließlich wird im Einzelhandelskonzept ab Seite 30 die Angebotssituation im Verbandsgebiet beschrieben. Der Hauptversorgungsbereich der Stadt Donzdorf liegt in der Stadtmitte und ein weiterer Versorgungsschwerpunkt liegt westlich an den Innenstadtbereich anschließend zwischen Wagnerstraße und Heuweg. Insgesamt ist im Unterzentrum Donzdorf ein Angebot vorzufinden, welches die zentralörtliche Bedeutung der Stadt sowohl für die örtliche Wohnbevölkerung als auch darüber hinaus unterstreicht. So übernimmt die Stadt Donzdorf insbesondere für die im Lautertal angrenzende Stadt Lauterstein eine wichtige Versorgungsfunktion. In Süßen ist die Innenstadt in verschiedene Funktionsräume gegliedert, der Schwerpunkt der Lebensmittelversorgung liegt in der Innenstadt Süßen und daneben sind weitere Nahversorgungsstandorte in integrierter Lage im Stadtgebiet vorhanden. In Gingen a. d. Fils erstreckt sich die Haupteinkaufslage im Wesentlichen entlang der Bahnhofstraße zwischen Hindenburgstraße und Brunnenstraße sowie angrenzender Bereiche und als wesentliche dezentrale Einzelhandelslage wird das Gewerbegebiet Immenreich angeführt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu Nr. 7.			<p>Insgesamt besitzt die Gemeinde Gingen a. d. Fils einen Einzelhandelsbesatz, welcher im Wesentlichen auf die örtliche Versorgung ausgerichtet ist. Einzelne Spezialanbieter sprechen darüber hinaus auch einen überörtlichen Kundenkreis an. In der Stadt Lauterstein ist nur ein ausschnittsweises Einzelhandelsangebot vorzufinden. Insgesamt wird das Angebot in der Stadt Lauterstein im Wesentlichen durch den Einflussbereich des benachbarten Unterzentrums Donzdorf beeinflusst, das Angebot vor Ort dient in erster Linie der Grundversorgung der Bevölkerung. Auf der Karte 2 auf Seite 39 des Einzelhandelskonzepts ist die Einzelhandelsverteilung im Verbandsgebiet zeichnerisch dargestellt. Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Einzelhandelskonzept verwiesen: Angebotssituation in Donzdorf S. 30-32, Angebotssituation in Süßen S. 32-34, Angebotssituation in Gingen a. d. Fils S. 35-37, Angebotssituation in Lauterstein S. 37, Angebotssituation im GVV Mittlere Fils - Lautertal (Einzelhandelsbestand und Einzelhandelsverteilung) S. 38 und 39, Entwicklung des Einzelhandelsbesatzes im GVV Mittlere Fils-Lautertal S. 40-44, Quantitative Bewertung des Einzelhandelsbesatzes S. 44-46.</p> <p>Darüber hinaus werden im Einzelhandelskonzept ab Seite 47 die Entwicklungsperspektiven und Empfehlungen für eine sinnvolle Fortentwicklung des Einzelhandels im Gemeindeverbandsgebiet (Entwicklungsperspektiven im Lebensmittelbereich S. 47-53 und Entwicklungsperspektiven im Nichtlebensmittelbereich S. 54-59) aufgezeigt.</p> <p>Zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung werden auf Seiten 60/61 folgende Ziele des Einzelhandelskonzeptes formuliert: 1. Sicherung und Ausbau der Versorgungsfunktion im Verbandsgebiet, 2. Schutz und Stärkung der Innenstadt von Donzdorf und Süßen bzw. des Ortskern Gingen, 3. Sicherung und Weiterentwicklung der wohnortnahen Versorgung sowie 4. Abgestimmte Einzelhandelssteuerung im Gemeindeverwaltungsverband. Diese Ziele können auf Grundlage eines Sortimentskonzeptes sowie eines Standortkonzeptes (Näheres hierzu vgl. Einzelhandelskonzept Seiten 61-83) genauer bestimmt werden. Steuerungsempfehlungen zur Einzelhandelsentwicklung werden dazu auf Seiten 83 bis 86 des Einzelhandelskonzeptes ausgesprochen. Es besteht die Anforderlichkeit standortbezogene Regelungen zum Ausschluss bzw. zur Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Die Regelungen folgen dabei dem Grundsatz, dass Ansiedlungen bzw. Erweiterungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche führen dürfen. Die hierfür notwendigen bauleitplanerischen Schritte (Anpassung von bestehenden Bebauungsplänen, Erstellung neuer Bebauungspläne, individuelle Festsetzungen sollen durch einheitliche Sortimentslisten differenziert nach nahversorgungs-, innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ersetzt werden) werden ab Seite 86 des Einzelhandelskonzeptes beschrieben. Entsprechend des Einzelhandelserlasses wird dabei auch auf ältere Bebauungspläne der Verbandsgemeinden eingegangen, denen eine frühere Fassung</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu Nr. 7.			<p>der Baunutzungsordnung (BauNVO) zugrunde liegt, nach der Einzelhandelsgroßprojekte in Gewerbegebieten und Industriegebieten zulässig sind. In einer übersichtlichen Tabelle werden auf Seiten 87 bis 93 des Einzelhandelskonzepts die einzelhandelsrelevanten Bebauungspläne zu den Bestandsorten und der empfohlene Handlungsbedarf zur Einzelhandelssteuerung aufgezeigt. Näheres ist direkt der vorgenannten Tabelle im Einzelhandelskonzept zu entnehmen. Neben den Bestandsorten sind dort auch die laut Flächennutzungsplanentwurf 2035 neu ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen (Gemarkung Donzdorf „IKG Gewerbepark Lautertal“, Gemarkung Lauterstein „Obere Wiese“, Gemarkung Süßen/Gingen „IKG Auen“) berücksichtigt, bei deren Aufstellung laut Empfehlung des Einzelhandelskonzepts Einzelhandel auszuschließen ist. Die örtlichen Lagen der in der vorgenannten Tabelle aufgeführten (geplanten) Bebauungsplangebiete werden ergänzend dazu ab Seite 94 des Einzelhandelskonzepts dargestellt.</p> <p>Aus Sicht des Gemeindeverwaltungsverbandes ist ein Vorgehen entsprechend der Ausführungen und Empfehlungen im Einzelhandelskonzept, und damit auch eine zeitnahe Umstellung der älteren Bebauungspläne auf die BauNVO 1990, sinnvoll. Mangels Zuständigkeit (vgl. oben) und aufgrund der kommunalen Planungshoheit kann der Gemeindeverwaltungsverband den Verbandskommunen und den sonstigen Planungsträgern jedoch nicht vorschreiben, dass und in welchem Zeitraum eine Umstellung ältere Bebauungspläne zu erfolgen hat und welche weiteren planungsrechtlichen Schritte zur Fortentwicklung des Einzelhandels in den einzelnen Verbandsgemeinden in die Wege geleitet werden sollen. Als Teil der Flächennutzungsplanunterlagen sollte das für den Gemeindeverwaltungsverband erstellte Einzelhandelskonzept -nach Auffassung des Gemeindeverwaltungsverbands- für eine möglichst sinnvolle Fortentwicklung des Einzelhandels im Verbandsgebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung von den einzelnen Verbandskommunen und sonstigen Planungsträgern dennoch berücksichtigt werden (Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB). Der Gemeindeverwaltungsverband empfiehlt den Verbandskommunen bzw. sonstigen Planungsträgern im Verbandsgebiet daher ausdrücklich, die Einzelhandelsschwerpunkte und deren sinnvolle Fortentwicklung laut Einzelhandelskonzept und die dazu erforderlichen Schritte zu berücksichtigen. Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal von den zuständigen Planungsträgern im Rahmen der Verfahren zur Aufstellung oder zur Änderung von Bebauungsplänen beteiligt wird, soll in den jeweiligen Stellungnahmen gegebenenfalls auch auf die Beachtung des für den Gemeindeverband erstellten Einzelhandelskonzeptes hingewiesen werden. Zudem empfiehlt der Gemeindeverwaltungsverband den zuständigen Planungsträgern und/oder Genehmigungsbehörden, bei Weiterentwicklungen des Einzelhandels im Bestand die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p>	

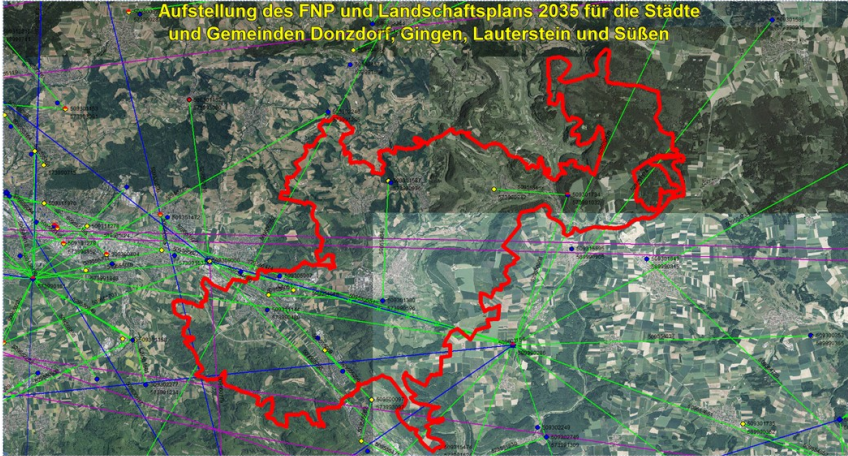
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
8.	Regie- rungspräsi- dium Stutt- gart, Refer- rat 21, Te- lefonat vom 13.09.2019	<p><u>Einschub Stellungnahme vom 13.02.2019:</u></p> <p>„Es wird angeregt, das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen.“</p> <p><u>Telefonat vom 13.09.2019 mit der zuständigen Ansprechpartnerin des Regierungspräsidiums Stuttgart als ergänzende Stellungnahme zum Thema Einzelhandel:</u></p> <p>Zur Klärung der Frage, ob es aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart in Ordnung wäre, wenn das für den Gemeindeverwaltungsverband erstellte Einzelhandelskonzept abweichend von der bereits mitgeteilten Abwägungsentscheidung des GVV doch nicht als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden würde, wurde am 13.09.2019 telefonisch beim Regierungspräsidium Stuttgart angefragt. Dabei wurde dem Regierungspräsidium geschildert, dass diesbezüglich bereits beim Verband Region Stuttgart telefonisch angefragt worden ist, da auch der Verband Region Stuttgart in einer früheren Stellungnahme empfohlen hatte, das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept zu beschließen. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde darüber informiert, dass von Seiten des Verbands Region Stuttgart bestätigt worden ist, dass die geplante Abweichung von der Abwägungsentscheidung vom 30.07.2019 durchaus möglich sei. Gleichzeitig wurde ausgeführt, dass aus Sicht des Verbands Region Stuttgart in diesem Falle in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Sinne des Einzelhandelserlasses noch näher auf das Einzelhandelskonzept in der Form eingegangen werden sollte, dass die wichtigsten Ergebnisse des Konzeptes kurz aufgegriffen werden und somit in der Begründung erwähnt seien.</p>	<p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p>„Das Konzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden.“</p> <p><u>Neue Stellungnahme der Verwaltung:</u></p> <p>Städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB müssen durch förmlichen Beschluss des nach Kommunalrecht zuständigen Gremiums beschlossen werden. Laut Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal gehört die Beschlussfassung bezüglich solcher informeller Pläne nicht zum Aufgabenbereich des Gemeindeverwaltungsverbands. Somit verbleibt die Zuständigkeit hierfür bei den jeweiligen Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbandes. Der Gemeindeverwaltungsverband kann aus diesem Grund den Verbandskommunen auch nicht vorschreiben, das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen. Die Entscheidung darüber, ob das für das Verbandsgebiet erstellte Einzelhandelskonzept bezüglich der für das jeweilige Gemeindegebiet zutreffenden Aussagen als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen werden soll, liegt bei der jeweiligen Verbandskommune.</p>	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der (neuen) Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 8.		<p>Es wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart erläutert, dass von Seiten der Verwaltung beabsichtigt wird, keine Ergänzung direkt in der Begründung zum Flächennutzungsplan vorzunehmen, sondern in der neuen Abwägungstabelle noch kurz auf die Ergebnisse des Einzelhandelskonzeptes einzugehen und diese Ausführungen in der Abwägungstabelle dann entsprechend eines bereits bestehenden Hinweises in der Begründung zum Flächennutzungsplan (Entwurf Stand Juli 2019) ebenfalls Bestandteil der Begründung werden/sind.</p> <p>Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart ist dies laut telefonischer Auskunft vom 13.09.2019 ein denkbarer Weg. Es sei aber wichtig, dass die Abweichung von der bereits mitgeteilten Abwägungsentscheidung aus der neuen Stellungnahme / Abwägungsentscheidung hervorgehe. Entsprechende Ausführungen in der neuen Abwägungstabelle, die zu einem späteren Zeitpunkt (nach der noch ausstehenden Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des GVV) dem Regierungspräsidium auszugsweise zugesandt wird, seien diesbezüglich ausreichend.</p>	<p>Daher sollte von der Abwägungsentscheidung „Das Konzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden.“ vom 30.07.2019 abgewichen werden. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>In Ergänzung zu den Ausführungen in Teil II Nr. 4 der Begründung des Flächennutzungsplans (Entwurf Stand Juli 2019) zum Einzelhandel im Gemeindegebiet soll an dieser Stelle dieser Abwägungstabelle noch kurz auf die aus Sicht des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Einzelhandelskonzeptes, welches (als Teil der Flächennutzungsplanunterlagen, vgl. unten) den Entwurfsunterlagen beiliegt, eingegangen werden. Entsprechend des Hinweises auf Seite 5 der Begründung zum Flächennutzungsplan (Entwurf Stand Juli 2019) werden/sind auch die Ausführungen in dieser Abwägungstabelle Bestandteil der Begründung. Das für den GVV erstellte Einzelhandelskonzept gehört zudem bereits im Ganzen zu den Flächennutzungsunterlagen (vgl. Teil II Ziffer 4 auf Seite 16 des Entwurfs der Begründung zum Flächennutzungsplan).</p> <p>Die GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH Ludwigsburg (nachfolgend „GMA“), hatte zuletzt im Jahr 2008 eine Einzelhandelsstudie für den GVV Mittlere Fils - Lautertal erstellt. Da seither einige Jahre vergangen sind und sich zwischenzeitlich auch die Rahmenbedingungen geändert haben (u. a. neue Ortsumfahrung Süßen und Donzdorf und damit eine erhebliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs in den beiden Städten und dadurch Möglichkeiten zur Behebung der städtebaulichen, gestalterischen und funktionalen Defizite in der Stadtmitte und zur Weichenstellung für die künftige Stadtentwicklung, neue Ortsumfahrung Gingen (B10-neu) und damit Möglichkeit zur städtebaulichen Erneuerung der Ortsmitte, Veränderungen der Einzelhandelsstruktur, Weiterentwicklung des Einwohner- und Kaufkraftpotentials im Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet), wurde dieses Interkommunale Einzelhandelskonzept im Jahr 2018 von der GMA fortgeschrieben. Die vorgenannte Fortschreibung des Interkommunalen Einzelhandelskonzeptes für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal (nachfolgend „Einzelhandelskonzept“) ist weiterhin dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2035 beigelegt und somit Teil der Planungsunterlagen (vgl. oben genannter Verweis auf Teil II Nr. 4 des Entwurfs der Begründung zum Flächennutzungsplan 2035).</p> <p>Im Einzelhandelskonzept werden Aussagen zum aktuellen Bestand des Einzelhandels getroffen und die Einzelhandelsstrukturen und Einzelhandelschwerpunkte ermittelt.</p>	

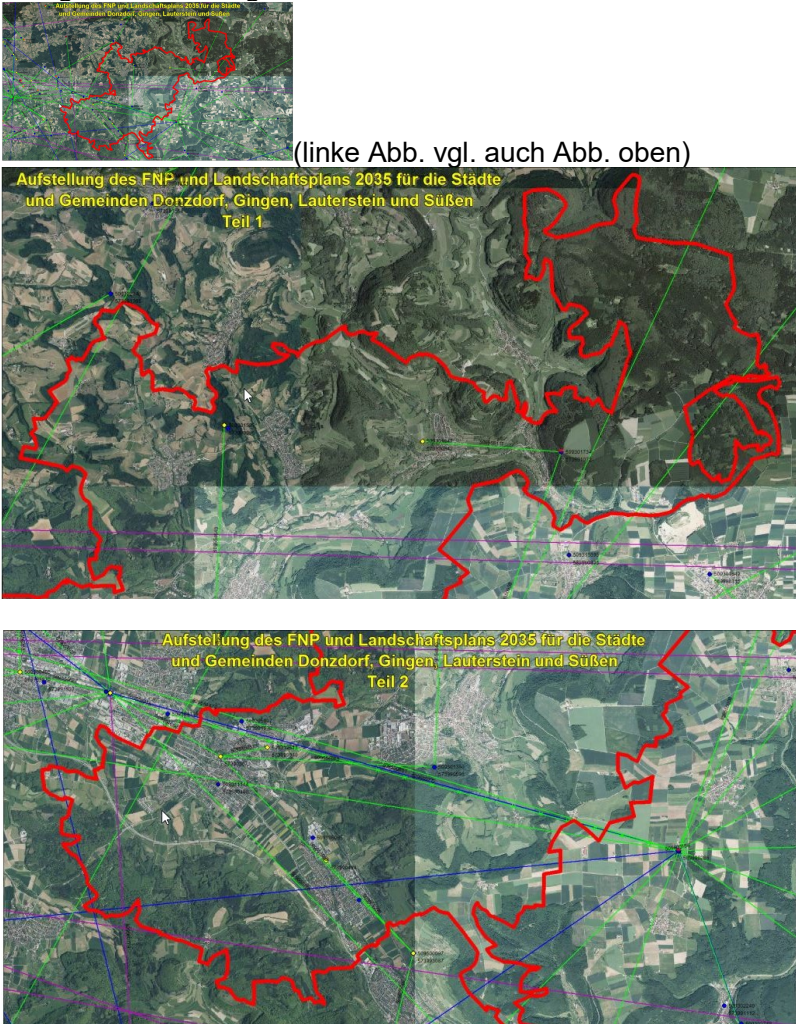
Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu Nr. 8.			<p>Dafür wurde u.a. die aktuelle Angebotssituation durch flächendeckende Vor-Ort-Aufnahmen der Verkaufsflächen aller Einzelhandelsbetriebe im Verbandsgebiet erfasst, wobei für die Darstellung und Auswertung der Einzelhandelsdaten die einzelnen Sortimente jeweils bestimmten Branchen zugeordnet wurden („GMA-Branchensystematik vgl. Seite 9 des Einzelhandelskonzepts). Bei der Einzelhandelsbestandserfassung wurde zudem eine Zuordnung der Betriebe zu den Lagekategorien zentrale Lage (Lage im zentralen Versorgungsbereich der Kommune), siedlungsräumlich integrierte Lagen (Lagen mit zusammenhängender Bebauung und Wohngebietsbezug in mindestens 2 Himmelsrichtungen) und siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen (Lagen mit keinem bzw. nur geringem Wohngebietsbezug mit baulichem Zusammenhang in maximal eine Himmelsrichtung) vorgenommen. Die Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung (Entwicklung und Trends auf der Angebotsseite wie zum Beispiel Verkaufszuwachs und Onlinehandel, Entwicklung und Trends auf der Nachfrageseite wie zum Beispiel wachsende Kundenansprüche und aktuelle Konsumtrends im deutschen Einzelhandel, Entwicklungen und Trends in der Nahversorgung und Standortwahl des Einzelhandels und der Kommunen) werden im Einzelhandelskonzept auf den Seiten 10 bis 15 aufgezeigt. Auf die bauplanungsrechtlichen Instrumente zur Steuerung der Standortentwicklung im Einzelhandel wird auf den Seiten 16 bis 20, auf die wesentlichen Strukturdaten des GVV Mittlere Fils-Lautertal (Lage, Siedlungsstrukturen und Verkehrsanbindung, Einwohnerstruktur und -entwicklung, Wirtschaftsstrukturen) wird auf den Seiten 17 bis 25 und daran anschließen wird auf den Seiten 26 bis 29 des Einzelhandelskonzepts auf die Nachfragesituation (Einzugsbereiche und Bevölkerungspotentiale, Kaufkraftpotenzial für den Einzelhandel im GVV Mittlere Fils-Lautertal, Bevölkerungs- und Kaufkraftprognose 2025) eingegangen.</p> <p>Schließlich wird im Einzelhandelskonzept ab Seite 30 die Angebotssituation im Verbandsgebiet beschrieben. Der Hauptversorgungsbereich der Stadt Donzdorf liegt in der Stadtmitte und ein weiterer Versorgungsschwerpunkt liegt westlich an den Innenstadtbereich anschließend zwischen Wagnerstraße und Heuweg. Insgesamt ist im Unterzentrum Donzdorf ein Angebot vorzufinden, welches die zentralörtliche Bedeutung der Stadt sowohl für die örtliche Wohnbevölkerung als auch darüber hinaus unterstreicht. So übernimmt die Stadt Donzdorf insbesondere für die im Lautertal angrenzende Stadt Lauterstein eine wichtige Versorgungsfunktion. In Süßen ist die Innenstadt in verschiedene Funktionsräume gegliedert, der Schwerpunkt der Lebensmittelversorgung liegt in der Innenstadt Süßen und daneben sind weitere Nahversorgungsstandorte in integrierter Lage im Stadtgebiet vorhanden. In Gingen a. d. Fils erstreckt sich die Haupteinkaufslage im Wesentlichen entlang der Bahnhofstraße zwischen Hindenburgstraße und Brunnenstraße sowie angrenzender Bereiche und als wesentliche dezentrale Einzelhandelslage wird das Gewerbegebiet Immenreich angeführt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu Nr. 8.			<p>Insgesamt besitzt die Gemeinde Gingen a. d. Fils einen Einzelhandelsbesatz, welcher im Wesentlichen auf die örtliche Versorgung ausgerichtet ist. Einzelne Spezialanbieter sprechen darüber hinaus auch einen überörtlichen Kundenkreis an. In der Stadt Lauterstein ist nur ein ausschnittsweises Einzelhandelsangebot vorzufinden. Insgesamt wird das Angebot in der Stadt Lauterstein im Wesentlichen durch den Einflussbereich des benachbarten Unterzentrums Donzdorf beeinflusst, das Angebot vor Ort dient in erster Linie der Grundversorgung der Bevölkerung. Auf der Karte 2 auf Seite 39 des Einzelhandelskonzepts ist die Einzelhandelsverteilung im Verbandsgebiet zeichnerisch dargestellt. Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Einzelhandelskonzept verwiesen: Angebotssituation in Donzdorf S. 30-32, Angebotssituation in Süßen S. 32-34, Angebotssituation in Gingen a. d. Fils S. 35-37, Angebotssituation in Lauterstein S. 37, Angebotssituation im GVV Mittlere Fils - Lautertal (Einzelhandelsbestand und Einzelhandelsverteilung) S. 38 und 39, Entwicklung des Einzelhandelsbesatzes im GVV Mittlere Fils-Lautertal S. 40-44, Quantitative Bewertung des Einzelhandelsbesatzes S. 44-46.</p> <p>Darüber hinaus werden im Einzelhandelskonzept ab Seite 47 die Entwicklungsperspektiven und Empfehlungen für eine sinnvolle Fortentwicklung des Einzelhandels im Gemeindeverbandsgebiet (Entwicklungsperspektiven im Lebensmittelbereich S. 47-53 und Entwicklungsperspektiven im Nichtlebensmittelbereich S. 54-59) aufgezeigt.</p> <p>Zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung werden auf Seiten 60/61 folgende Ziele des Einzelhandelskonzeptes formuliert: 1. Sicherung und Ausbau der Versorgungsfunktion im Verbandsgebiet, 2. Schutz und Stärkung der Innenstadt von Donzdorf und Süßen bzw. des Ortskern Gingen, 3. Sicherung und Weiterentwicklung der wohnortnahen Versorgung sowie 4. Abgestimmte Einzelhandelssteuerung im Gemeindeverwaltungsverband. Diese Ziele können auf Grundlage eines Sortimentskonzeptes sowie eines Standortkonzeptes (Näheres hierzu vgl. Einzelhandelskonzept Seiten 61-83) genauer bestimmt werden. Steuerungsempfehlungen zur Einzelhandelsentwicklung werden dazu auf Seiten 83 bis 86 des Einzelhandelskonzepts ausgesprochen. Es besteht die Erforderlichkeit standortbezogene Regelungen zum Ausschluss bzw. zur Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Die Regelungen folgen dabei dem Grundsatz, dass Ansiedlungen bzw. Erweiterungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche führen dürfen. Die hierfür notwendigen bauleitplanerischen Schritte (Anpassung von bestehenden Bebauungsplänen, Erstellung neuer Bebauungspläne, individuelle Festsetzungen sollen durch einheitliche Sortimentslisten differenziert nach nahversorgungs-, innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ersetzt werden) werden ab Seite 86 des Einzelhandelskonzepts beschrieben. Entsprechend des Einzelhandelserlasses wird dabei auch auf ältere Bebauungspläne der Verbandsgemeinden eingegangen, denen eine frühere Fassung</p>	


Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öff- fentlichkeit und der Be- hörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu Nr. 8.			<p>der Baunutzungsordnung (BauNVO) zugrunde liegt, nach der Einzelhandelsgroßprojekte in Gewerbe- gebieten und Industriegebieten zulässig sind. In einer übersichtlichen Tabelle werden auf Seiten 87 bis 93 des Einzelhandelskonzepts die einzelhandelsrelevanten Bebauungspläne zu den Bestandsorten und der empfohlene Handlungsbedarf zur Einzelhandelssteuerung aufgezeigt. Näheres ist direkt der vorgenannten Tabelle im Einzelhandelskonzept zu entnehmen. Neben den Bestandsorten sind dort auch die laut Flächennutzungsplanentwurf 2035 neu ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen (Ge- markung Donzdorf „IKG Gewerbepark Lautertal“, Gemarkung Lauterstein „Obere Wiese“, Gemarkung Süßen/Gingen „IKG Auen“) berücksichtigt, bei deren Aufstellung laut Empfehlung des Einzelhandels- konzepts Einzelhandel auszuschließen ist. Die örtlichen Lagen der in der vorgenannten Tabelle aufge- führten (geplanten) Bebauungsplangebiete werden ergänzend dazu ab Seite 94 des Einzelhandelskon- zepts dargestellt.</p> <p>Aus Sicht des Gemeindeverwaltungsverbandes ist ein Vorgehen entsprechend der Ausführungen und Empfehlungen im Einzelhandelskonzept, und damit auch eine zeitnahe Umstellung der älteren Bebau- ungspläne auf die BauNVO 1990, sinnvoll. Mangels Zuständigkeit (vgl. oben) und aufgrund der kom- munalen Planungshoheit kann der Gemeindeverwaltungsverband den Verbandskommunen und den sonstigen Planungsträgern jedoch nicht vorschreiben, dass und in welchem Zeitraum eine Umstellung ältere Bebauungspläne zu erfolgen hat und welche weiteren planungsrechtlichen Schritte zur Fortent- wicklung des Einzelhandels in den einzelnen Verbandsgemeinden in die Wege geleitet werden sollen. Als Teil der Flächennutzungsplanunterlagen sollte das für den Gemeindeverwaltungsverband erstellte Einzelhandelskonzept -nach Auffassung des Gemeindeverwaltungsverbands- für eine möglichst sinn- volle Fortentwicklung des Einzelhandels im Verbandsgebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla- nung von den einzelnen Verbandskommunen und sonstigen Planungsträgern dennoch berücksichtigt werden (Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB). Der Gemein- deverwaltungsverband empfiehlt den Verbandskommunen bzw. sonstigen Planungsträgern im Ver- bandsgebiet daher ausdrücklich, die Einzelhandelsschwerpunkte und deren sinnvolle Fortentwicklung laut Einzelhandelskonzept und die dazu erforderlichen Schritte zu berücksichtigen. Soweit der Gemein- deverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal von den zuständigen Planungsträgern im Rahmen der Verfahren zur Aufstellung oder zur Änderung von Bebauungsplänen beteiligt wird, soll in den jeweiligen Stellungnahmen gegebenenfalls auch auf die Beachtung des für den Gemeindeverband erstellten Ein- zelhandelskonzeptes hingewiesen werden. Zudem empfiehlt der Gemeindeverwaltungsverband den zuständigen Planungsträgern und/oder Genehmigungsbehörden, bei Weiterentwicklungen des Einzel- handels im Bestand die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
9.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 16.09.19	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen mehr als zehn Richtfunkverbindungen hindurch <p>Für detailliertere Angaben der Richtfunkverbindungen bitten wir Sie uns die einzelnen Pläne der Teilgebiete zu zusenden.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> 	<p>Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird zur Kenntnis genommen. Neben den Planunterlagen einschl. Pläne zu den einzelnen Ortslagen, die der Telefónica per USB-Stick und Download im Internet zur Verfügung gestellt wurden, gibt es keine weiteren „einzelnen Pläne der Teilgebiete“, welche zugesandt werden können. Dies wurde der Telefónica per E-Mail am 16.09.19 mitgeteilt.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 16.06.2016 und 02.01.2019 wurde die Telefónica am Planverfahren beteiligt, ohne jedoch Stellungnahmen abzugeben. Der Planungsfortschritt der Flächennutzungsplanung ist bereits weit vorangeschritten. Daher beschloss die Verbandsversammlung, dass im Zuge der erneuten Offenlage nur noch Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können, so wie dies § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erlaubt. Im Anhörungsschreiben wurde auf diese Beschränkung hingewiesen. Im Bereich Richtfunk sind keine Änderungen im Vergleich zum Planentwurf vorgenommen worden, so dass die Stellungnahme als nicht rechtzeitig abgegeben gelten und bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben kann, sofern deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.</p> <p>Der Planeintrag der Richtfunkstrecke stellt keine eigene kommunale Planung und somit Darstellung im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 BauGB dar. Sie ist damit nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans.</p>	Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.


Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 9.		<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Vielmehr wäre der Planeintrag der Richtfunkstrecke eine nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Die Kommunen haben jedoch bei den eigenen Planungen/Darstellungen den nachrichtlich zu übernehmenden Planungen inhaltlich Rechnung zu tragen.</p> <p>Vorliegend beeinflussen die Richtfunkstrecken der Telefónica die Darstellungen der kommunalen Planungen, hier der Bauflächen und insbesondere der geplanten Bauflächen nicht in der Weise, als dass eine Änderung der Darstellung angezeigt wäre. Schon aus den Stellungnahmen anderer Richtfunkstreckenbetreiber zum Flächennutzungsplan, wie z. B. der Polizei, insbesondere auch von der Bundesnetzagentur, ergibt sich, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. So führte die Bundesnetzagentur in ihrer Stellungnahme am 21.06.2016 aus, dass auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe daher zu verzichten sei; dies träfe auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen. Erst bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötige die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme Angaben bzw. Unterlagen.</p>	































Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 9.		<p>Anlagen zur Stellungnahme vom 16.09.2019:</p>  <p>(linke Abb. vgl. auch Abb. oben)</p> <p>Aufstellung des FNP und Landschaftsplans 2035 für die Städte und Gemeinden Donzdorf, Gingen, Lauterstein und Süßen Teil 1</p> <p>Aufstellung des FNP und Landschaftsplans 2035 für die Städte und Gemeinden Donzdorf, Gingen, Lauterstein und Süßen Teil 2</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung (Teil VII, Nr.1) zum Flächennutzungsplan aufgeführt und Telefónica hat hiergegen auch keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die zulässigen Bauhöhen werden nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) festgesetzt. Dies ist Aufgabe der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan. Es wird den Mitgliedsgemeinden/ Planungsträgern empfohlen, den Belang des Richtfunks unter Beteiligung der Bundesnetzagentur und der Betreiber der Richtfunkstrecken in den Bebauungsplanverfahren nochmals abzuprüfen, ggf. zu beachten und Festsetzungen zu treffen.</p> <p>Daher wird den Planungsträgern/Mitgliedsgemeinden, welche für die verbindliche Bauleitplanung zuständig sind, der Verlauf der Richtfunkstrecken der Telefónica samt der Stellungnahmen vom 16. und 17.09.19 zu Beachtung weitergeleitet und zusätzlich dem Flächennutzungsplan beigelegt. Bei einem der nächsten Änderungsverfahren des zeichnerischen Teils des Flächennutzungsplans soll die nachrichtliche Übernahme der Richtfunkstrecken samt Schutzbereiche in den zeichnerischen Teil nachgeholt werden.</p> <p>Da die künftigen Bauflächen, welche von Richtfunkstrecken mit den Schutzbereichen betroffen sind, auch bei Bauhöhen von baulichen Anlagen unter 20 m erforderlich bleiben, erfolgen keine Änderungen der dargestellten Bauflächen. Somit sind die Planeinträge der Richtfunkstrecken einschl. Schutzbereiche für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung.</p>	



Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 9.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 17.09.19	<p>Alle Anfragen die wir zum Richtfunk erhalten werden von unserer Abteilung bearbeitet.</p> <p>Warum wir Ihr Schreiben vom 02.01.2019 nicht erhalten haben entzieht sich meiner Kenntnis.</p> <p>Alle Richtfunkstrecken von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG müssen beachtet werden.</p> <p>Bei weiteren Planverfahren von Bebauungsplänen / Flächennutzungsplänen ist die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu beteiligen.</p> <p>Bitte senden Sie Ihre Anfragen per Mail immer an <u>O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com</u>.</p>	<p>Durch die geschilderte Vorgehensweise ist der Belang der Telefónica ausreichend beachtet.</p> <p>Es erfolgten von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbands Anhörungen der Telefónica mit Schreiben vom 16.06.2016, 18.12.2017, 02.01.2019 und zuletzt am 07.08.2019. Erst auf das letzte Schreiben ging bei uns die Stellungnahme der Telefónica ein. Wie geschildert waren aufgrund der weit fortgeschrittenen Planung bei der letzten Anhörung Stellungnahmen nur noch beschränkt auf Änderungen/Ergänzungen des Planentwurfs zugelassen worden.</p> <p>Bei Änderungen bzw. weiteren Flächennutzungsplanverfahren wird die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (wie auch bisher) vom Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt werden. Die Anfragen werden dann auch an die nun neu mitgeteilte Mailadresse gesandt werden. Wie bereits ausgeführt wird den Gemeinden und Planungsträger im Gemeindeverwaltungsverband empfohlen, die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ebenfalls zu beteiligen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
10.	Kanzlei für Mandantin, Grundstückseigentümerin in Donzdorf, vom 19.09.2019	<p>Namens und im Auftrag meiner Mandantin, Frau xxx, werden folgende Einwendungen gegen den geänderten bzw. ergänzten Flächennutzungsplan 2035 und Landschaftsplan form- und fristgerecht erhoben:</p> <p>1. Es ist für die von den Plänen Betroffenen bereits an sich schwierig, den Inhalt der Pläne zu erfassen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen (in Erwägung) zu ziehen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nicht sämtliche Pläne ordnungsgemäß mit einer für alle Betroffenen leserlichen und verständlichen Planlegende ausgestattet werden. So fehlt z. B. in dem Plan „FNP 2035 Zeichnerischer Teil“ in der Legende eine Erklärung dafür, um es sich bei der ockerfarbenen Linie handelt</p>  <p>2. Auf Seite 31 der Begründung zum FNP 2035 wird folgendes ausgeführt: <i>„...Das Gebiet umfasst hochwertige Biotoptypen (Feldhecke, Streuobstbestand), zudem kann aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust der dort wirksamen Fließrinne der Kaltluft und damit eine Beeinträchtigung der Kalt- und Fristluftzufuhr zu den Siedlungslagen im Tal soll vermieden werden, die topografische Lage am Hang mit einer Geländemulde im nördlichen Teil zu beachten.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Die Zeichenerklärung beinhaltet eine Erläuterung der angesprochenen ockerfarbenen Linie. Es handelt sich hierbei um die Umgrenzung eines Flora-Fauna-Habitat-Gebiets. Diese Beanstandung ist daher unbegründet. Der Kanzlei wurde diese Rechtsauffassung der Verwaltung samt Hinweis auf die Zeichenerklärung und der dort beschriebenen Bedeutung dieses Planeintrags per E-Mail am 15.10.19 mitgeteilt. Die Kanzlei hat daraufhin ihre Stellungnahme am 16.10.2019 ergänzt (vgl. unten).</p> <p>2. Zur Bewertung der klimatischen Situation im Gewann Herrengestell in Donzdorf (vgl. „Landschaftsplanerische Bewertung Herrengestell“, faktorgruen, Juni 2018) wird auf die Aussagen des Klimaatlas der Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart, 2009) verwiesen. Der Klimaatlas stellt für diesen Bereich eine Kaltluftentstehungsfläche mit abfließendem Kaltluftvolumenstrom in westliche Richtung dar. Dieser Belang ist nicht konstruiert und auch nicht unzulässig. Den Umstand der Änderung der Darstellung des Flst. 390 von künftigem Wohnbauland im Flächennutzungsplan 1984 auf Fläche für die Landwirtschaft im jetzigen Flächennutzungsplan jedoch allein auf diesen Belang zu reduzieren, geht fehl. In der Begründung werden weitere Belange wie z. B. die Anbaubeschränkung des § 22 Straßengesetzes oder die städtebauliche Ausbildung des Stadtrands aufgeführt.</p>	Die Stellungnahme der Kanzlei wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 10.		<p>Dieses Argument ist nicht geeignet, den als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereich im Herrengestell (in welchem sich auch das Grundstück meiner Mandantin befindet) zu rechtfertigen. Eine - wie von Ihnen behauptete -Kaltluftbehinderung durch künftige Bebauung ist bei der tatsächlich vorhandenen starken Hanglage und der großen Differenz zwischen Taloberrand und Talausgang ausgeschlossen. Zudem fehlt jeglicher Nachweis (Messung, Kaltluftmodell...) für Ihre Behauptung. Damit ist dieser Ablehnungsgrund konstruiert und unzulässig.</p> <p>3. Die aktuelle Version des Entwurfs FNP 2035 beinhaltet naturschutzrechtliche Einstufungen, welche aus der aktuellen Offenland-Biotopkartierung übernommen wurden. Diese Kartierung ist nachweislich fehlerhaft. Das hat zur Folge, dass diese bereits fehlerhaft erfassten Biotope und FFH-Gebiete der Kartierung ungeprüft und damit fehlerhaft in den Entwurf des FNP 2035 übernommen wurden.</p> <p>4. Der zeichnerische Teil des FNP 2035 für den Verbundteil Donzdorf ist fehlerhaft. So wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Herrengestell 1“ fehlerhaft dargestellt. So findet sich der im Bebauungsplan festgesetzte Schutzbereich Natur nicht im Ansatz wieder. Richtigerweise müsste folgender Bereich dargestellt werden:</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung hat im Hinblick auf die Erforderlichkeit bedarfsgerecht zu erfolgen. Die quantitative Entwicklung künftiger Wohnbauflächen stellt die Begründung zum Flächennutzungsplan ausführlich dar, sie orientiert sich an Aussagen der Regionalplanung und des Verkehrsministeriums. Hieraus wird ersichtlich, dass nicht jede möglich erscheinende Fläche als künftiges Wohnbauland darstellbar, sondern unter mehreren potentiellen Flächen auszuwählen ist. Diese Auswahl erfolgt anhand der Siedlungsrand-analyse bzw. Alternativenprüfung. Zahlreiche Belange sind in diese eingeflossen, welche im Flächennutzungsplan erläutert werden. Selbst ein hypothetisches Wegdenken des Belangs der Kaltluft würde nicht dazu führen, das Flst. 390 als geeignetere Fläche im Vergleich zu den vorgesehenen künftigen Wohnbauflächen „Bei den Kirschbäumen“ und „Rindersteige“ erscheinen zu lassen, welche den Wohnflächenbedarf der Kernstadt Donzdorf abdecken sollen.</p> <p>3. Offenland-Biotope und magere Flachland-Mähwiesen sind nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ein europaweit schützenswertes/ geschütztes Gut. Aufgrund der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurden die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herausgegebenen Flächen zum 05.03.19 abgerufen und in den Flächennutzungsplan eingetragen. Diese sind nicht vom Gemeindeverwaltungsverband als Träger der Bauleitplanung festgelegt worden und werden damit nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Die Planeintragung bezweckt in erster Linie, ein Bild von bestehenden/ in Aussicht genommenen Planungen/ Nutzungsregelungen zu vermitteln. Der angebliche Fehler wurde durch die Einwanderin nicht konkretisiert bzw. begründet. Daher kann auf diese Behauptung inhaltlich nicht eingegangen werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behör- den	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 10.		 <p>Wo im Übrigen in der Begründung zum Entwurf des FNP 2035 fleißig naturschutzrechtliche Argumenten verwendet werden, scheint es nicht von allzu großer Bedeutung zu sein, diese auch zeichnerisch darzustellen.</p>	<p>4. Im Entwurf des Flächennutzungsplans 2035 ist die im Bebauungsplan „Herrengestell I“ ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht als solche dargestellt, wie dies § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ermöglicht. Die vorgenommene Darstellung als „Fläche für Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplanentwurf widerspricht der im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutz-, Pflege- bzw. Entwicklungsfläche Natur/Landschaft jedoch insoweit nicht, als dass im Rahmen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen das Areal als extensiv zu bewirtschaftende Wiesenfläche mit Obstgehölzen landwirtschaftlich genutzt werden kann und darf. Dies sieht auch die Kommentierung zum BauGB so: „Darstellungen nach Nr. 10 können sich von den damit verfolgten Anliegen inhaltlich teilweise überschneiden mit Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und von Wald nach Abs. 2 Nr. 9“. Grundsätzlich schafft der Flächennutzungsplan keine konkreten, baulichen Veränderungen, sondern lediglich Bauplanungsrecht. Die Ermittlung des tatsächlichen Eingriffstatbestands ist der nachgelagerten Verfahrensebene (Bebauungsplan) überlassen. Daher wurden keine Flächen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im Flächennutzungsplan dargestellt. Vorliegend ist die angesprochene Schutz-, Pflege- bzw. Entwicklungsfläche Natur/Landschaft durch den Bebauungsplan Herrengestell I gesichert und bedarf zu einer weiteren Sicherung nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Eine nachrichtliche Übernahme der Schutz-, Pflege- bzw. Entwicklungsfläche Natur/Landschaft in den Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB scheidet aus, da keine „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ festgesetzten Planungen und sonstige Nutzungsregelungen vorliegen. Grundlage der Schutz-, Pflege- bzw. Entwicklungsfläche Natur/Landschaft ist § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Die Fläche floss dennoch als solche in die Prüfung/ Abwägung im Zuge der Siedlungsrandanalyse/Alternativenprüfung mit ein.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag																		
zu 10.	Kanzlei für Mandant- in, Grund- stücksei- gentüme- rin in Donzdorf, vom 16.10.19	<p>Vielen Dank für Ihren Erklärungsversuch! Damit konnten die von uns gerügten Mängel hinsichtlich der Zeichenerklärung nicht ausgeräumt werden. Wir halten diese nach wie vor aufrecht. Ein Vergleich mit Ihrem Erklärungsversuch zeigt die erheblichen Widersprüche ohne tiefergehende Prüfung auf.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Planunterlagen, insbesondere die zeichnerischen Pläne von derart schlechter Qualität waren (sie sind zwischenzeitlich von der Homepage entfernt worden), dass eine eigene Betroffenheit überhaupt nicht geprüft werden konnte. Es kann diesseits nur angeregt werden, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen und ordnungsgemäße Planunterlagen in ausreichender Qualität auf der Homepage zu veröffentlichen.</p> <p>Anbei drei Beispiele der höchst schlechten Qualität. Diese Qualität entspricht nicht dem, was Sie uns als Anlage zugeschickt haben.</p>	<p>Die ergänzende Stellungnahme vom 16.10.19 wird zur Kenntnis genommen. Die folgenden Screenshots zeigen einen Auszug aus der Zeichenerklärung von einer Datei des Zeichnerischen Teils zum erneut ausgelegten Flächenplanentwurf, die in das Internet eingestellt wurde:</p> <p style="text-align: center;">ZEICHENERKLÄRUNG</p> <p>BAUFLÄCHEN</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Planung</th> <th style="text-align: center;">Bestand</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: left;">Wohnbaufläche</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: left;">Gemischte Baufläche</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: left;">Gewerbliche Baufläche</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: left;">Sonderbaufläche</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sämtliche Zeichnerische Teile des Flächennutzungsplans (Nordteil, Südteil, Ortslagen Donzdorf, Reichenbach u.R. und Winzingen, Gingen a. d. F., Lauterstein, Süßen) sind mit einer Zeichenerklärung versehen. Auch die angeblich fehlende Erklärung der ockerfarbenen Linie in der Legende ist in den ins Internet eingestellten Dateien dort erläutert:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: left;">Vogelschutzgebiet (blau) / Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (hellbraun)</td> </tr> </tbody> </table>	Planung	Bestand				Wohnbaufläche			Gemischte Baufläche			Gewerbliche Baufläche			Sonderbaufläche			Vogelschutzgebiet (blau) / Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (hellbraun)	
Planung	Bestand																					
		Wohnbaufläche																				
		Gemischte Baufläche																				
		Gewerbliche Baufläche																				
		Sonderbaufläche																				
		Vogelschutzgebiet (blau) / Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (hellbraun)																				

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 10.			<p>Ein Fehlen der Erklärung in den bzw. eine höchst schlechte Qualität der ins Internet eingestellten Planunterlagen mit mangelnder Leserlich-/ Verständlichkeit, so dass eine Betroffenheit der Einwenderin nicht überprüft werden konnte, wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Unterlagen wurden ordnungsgemäß eingestellt, ergänzt um vergrößerte Ortslagen. Auf die angeregte Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet. Die in den Stellungnahmen der Einwenderin vom 19.09.19 und 16.10.19 beigefügten Beispiele sind kein Beweis für mangelhafte Planunterlagen. Der folgende Screenshot stammt von einer ins Internet eingestellten Datei des Zeichnerischen Teils (Südteil). Die eingestellten Planunterlagen wurden nach dem 30.09.2019 aufgrund des Fristablaufs zur erneuten öffentlichen Auslegung von der Homepage entfernt.</p> 	

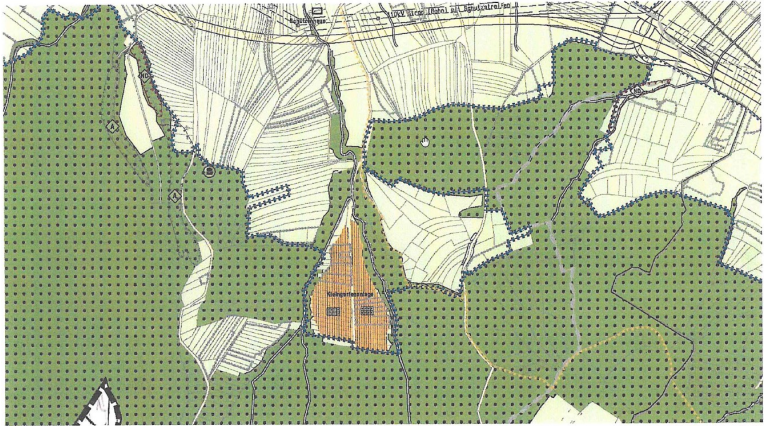
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
11.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 23.09.19	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 01.02.2019 (Az. 2511 // 19-00067) sind von unserer Seite zum in der erneuten Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, wird zur Kenntnis genommen</p> <p>1</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>2</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>3</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

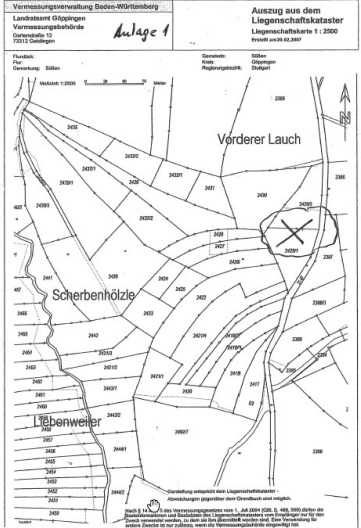
Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 11.		<p><u>Einschub LGRB-Stellungnahme vom 01.02.2019 (Az. 2511 // 19-00067):</u></p> <p>„Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarsungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p>„Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geotechnik Kenntnisnahme.</p> <p>Boden Kenntnisnahme.</p>	

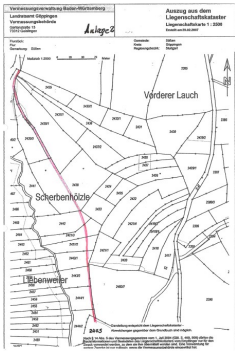
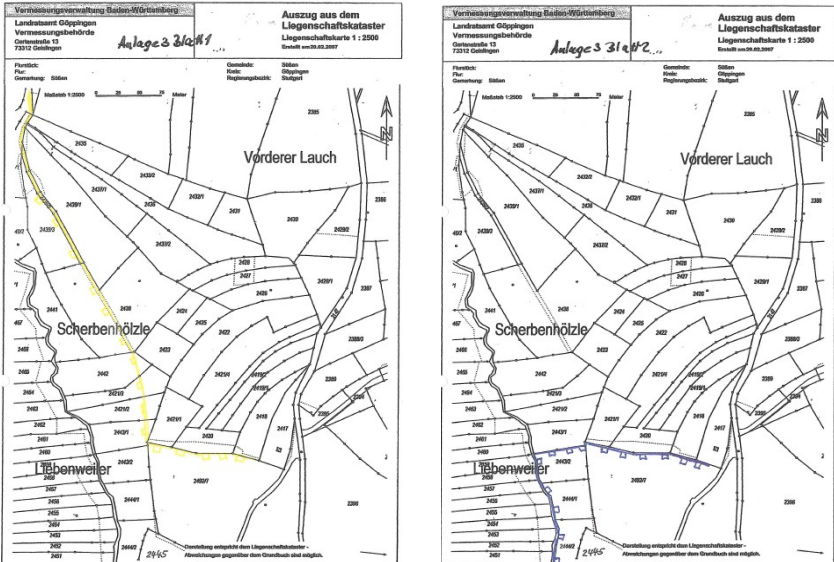
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 11.		<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Die Planflächen liegen außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen im Flächennutzungsplan und der Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Begründung zum Flächennutzungsplan sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt. Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.“</p>	<p>Mineralische Rohstoffe Kenntnisnahme.</p> <p>Grundwasser Kenntnisnahme.</p> <p>Bergbau Kenntnisnahme.</p> <p>Geotopschutz Kenntnisnahme.“</p>	

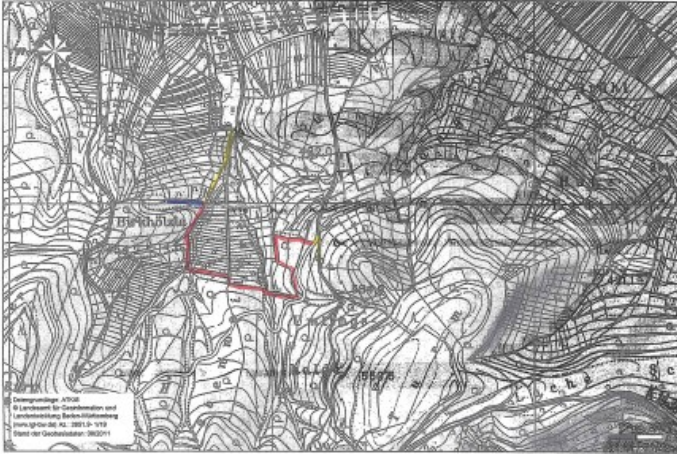
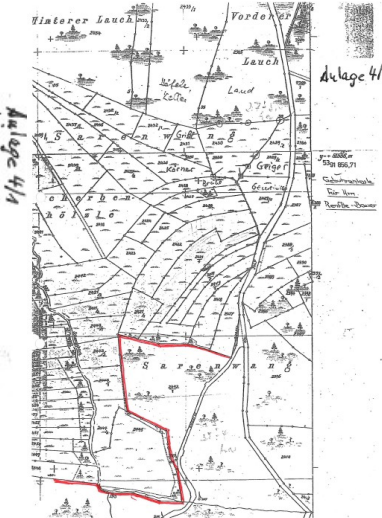
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
12.	Südwest- rundfunk vom 26.09.2019	<p>Gegenüber unserer Stellungnahme vom 20.7.2016 bzw. Mai 2018 haben sich keine Änderungen ergeben.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme vom 09.01.2019:</u></p> <p>„Vielen Dank für die erneute Beteiligung. Gegenüber unserer Stellungnahme vom 20.7.2016 bzw. Mai 2018 haben sich keine Änderungen ergeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Richtfunkstrecke in den Planentwurf.“</p>	<p>Die Stellungnahme des Südwestrundfunks wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs von Oktober 2018 und der erneuten Auslegung des Planentwurfs von Juli 2019 wurden keine Änderungen an den Entwurfsunterlagen in Bezug auf die Richtfunkstrecken des Südwestrundfunks vorgenommen. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden dürfen. Da sich die Stellungnahme des Südwestrundfunks lediglich auf nicht geänderte und nicht ergänzte Teile bezieht, darf sie unberücksichtigt bleiben. Dennoch soll an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Südwestrundfunks eingegangen werden. Der Vollständigkeit halber wird daher nicht nur auf die vom Südwestrundfunk in der aktuellen Stellungnahmen erwähnten vorherigen Stellungnahmen vom 20.07.2016 bzw. Mai 2018, sondern auch auf die Stellungnahme des Südwestrundfunks vom 09.01.2019 hingewiesen und auf die bisherigen Abwägungsentscheidungen der Verbandsversammlung über die vorgenannten Stellungnahmen des Südwestrundfunks verwiesen:</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p>„Die Stellungnahme des Südwestrundfunks wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der erwähnten Stellungnahmen wird auf die nachstehende Abwägungsentscheidung vom 03.12.2018 verwiesen.“</p>	Die Stellungnahme des Südwestrundfunks wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 12.		<p><u>Einschub Stellungnahme Südwestrundfunk vom 20.07.16:</u></p> <p>„Vielen Dank für Ihre Anfrage. Der SWR betreibt auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands eine Richtfunkstrecke.</p> <p>Strecke: 09° E 47' 07.5" / 48° N 37* 04.8" <--> 10° E 08' 14.7" / 48° N 51' 38.9" (WGS84)</p> <p>Zum Schutz unserer Strecken sehen wir eine beidseitige Pufferzone von 100m vor. Wir möchten Sie bitten, die Strecke im Rahmen der Fortschreibung in den Plan aufzunehmen.“</p> <p><u>Stellungnahme Südwestrundfunk von Mai 2018:</u></p> <p>- vgl. Stellungnahme Verwaltung -</p>	<p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u></p> <p>„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Strecke wurde in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans inklusive der beidseitigen 100m-Pufferzone eingearbeitet.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem SWR im Mai 2018 wird zusätzlich zur Darstellung der Strecken und Pufferzonen im zeichnerischen Teil des FNP folgender Hinweis unter Teil VII Nr.1 der Begründung eingearbeitet:</p> <p>„Die Pufferzonen von beidseitig jeweils 100m entlang der Richtfunkstrecken des Südwestrundfunk gemäß zeichnerischem Teil sind bei Hochbauten ab 30m beachtlich (bspw. Windkraftträder). Sind solche Bauten im Bereich dieser Pufferzonen vorgesehen, ist der SWR im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens zu beteiligen.“</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
13.	XXX GbR, Grund- stücksei- gentüme- rin in Sü- ßen, vom 25.09.19	<p>Auf der Grundlage unseres Telefongesprächs wurde es möglich unseren Beitrag zu Papier zu bringen.</p> <p>Explizit geht es um den dem Schreiben beiliegenden Ausschnitt aus dem Südteil.</p> <p><i><u>Einschub beiliegender Ausschnitt aus dem Südteil:</u></i></p>  <p>In diesem Ausschnitt sind u.a. die Planzeichen für Wasser- schutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen (gelb), die FFH-Mähwiesengebietsfläche (blau), die Sondergebietsfläche (orange mittel) und die ausgezeichnete Waldfläche von Be- deutung.</p> <p>In der Legende zum Bauleitplan ist die blau eingezeichnete FFH Mähwiesenfläche in den Klammern nicht mit der Farbe, sondern mit dem Wort „Umgrenzung“ gekennzeichnet worden. Trotz dieses Umstands sind für uns die Flächen, die innerhalb einer farblichen Markierung liegen, dem jeweiligen Titel zuzu- ordnen.</p>	<p>Die Stellungnahme der XXX GbR wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>In Ziffer 3.1 der Begründung wird klargestellt, dass trotz der Ausarbeitung auf Grundlage digitaler Kataster die Auswei- sungen im Flächennutzungsplan nicht als parzellenscharf anzu- sehen sind. Somit ist entgegen der Auffassung der GbR das Grundstück nicht die kleinste planerische Einheit eines Flä- chennutzungsplans, Darstellungen im Flächennutzungsplan können grundstücksunabhängig erfolgen. Daher ist es durchaus möglich, dass auf einem Grundstück eine Teilfläche z. B. als Wald und eine weitere Teilfläche z. B. als Fläche für Landwirt- schaft dargestellt ist.</p> <p>Hinzu kommt, dass nicht alle Eintragungen im Flächennut- zungsplan Darstellungen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 BauGB sind. Darstellungen haben eigene planerische Fest- legungen des Gemeindeverwaltungsverbands zum Inhalt. Hierzu gehören z. B. insbesondere die bestehenden und künftigen Bauflächen, vorliegend die Sondergebietsfläche.</p> <p>Weitere Planeintragungen können nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommene Regelungen über die Nutzung des Bodens auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelungen sein. Diese sind nicht von der Kommune geplant, festgesetzt oder festgelegt worden und bilden keinen Bestandteil des Flächen- nutzungsplans. Ihre Übernahme bezweckt in erster Linie, ein Bild der für das Gebiet bestehenden Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen zu vermitteln. Hierzu zählen beispielswei- se die in der Stellungnahme der GbR erwähnten Wasser- und Naturschutzgebietsflächen sowie Vogelschutzgebiete und an- dere Flächen nach der FFH-Richtlinie.</p>	Die Stel- lungnah- me der XXX GbR wird zur Kenntnis genom- men und entspre- chend der Stellung- nahme der Ver- waltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu Nr. 13.		<p>Die Bauleitplanung fußt auf der kleinsten Einheit, der Grundstücksfläche und deren Begrenzungen. Hieraus ergibt sich, daß ein Grundstück in Gänze dazugehört oder gar nicht.</p> <p>Diesen Grundsatz sehen wir nicht verwirklicht und unterbreiten deshalb unseren Vorschlag.</p> <p>Darüber hinaus gelten für die jeweiligen Gebietsarten noch Grundsätze die bindend sind und sich ergänzen aber nicht aufsummieren sollen. Wir haben in unseren Ausführungen auf dieser Basis festgehalten und beschreiben, was nach unserem Dafürhalten zu ändern ist</p> <p>Anlage 1 zeigt auf den Grundstücken /1 und /2 Wald. Die Auszeichnung als Wald muß fallen, da es sich nicht um Wald, sondern Unland handelt. Sollte es beim Wald bleiben, so sind an anderen Stellen Korrekturen vorzunehmen.</p> <p><u><i>Einschub Anlage 1 („X“ bei Flurstücken 2429/1 und 2429/2):</i></u></p> 	<p>Diese Flächen wurden auf der Grundlage von Daten der Landesanstalt für Umwelt bzw. per Datenabruf bei den zuständigen Behörden in den Flächennutzungsplan eingelesen. Die Walddaten stammen mit Modifizierungen von der Behörde „Forst BW“. In der Regel sind die Flächen so abgegrenzt wie dies durch die Fachbehörde ermittelt wurde, zum Beispiel die Belegung als FFH-Mähwiese, und werden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens keiner weitergehenden inhaltlichen Überprüfung unterzogen.</p> <p>Hierbei können Grundstücke durchaus in Geltungsbereichen mehrerer Planungen bzw. sonstiger Nutzungsregelungen liegen, also beispielsweise innerhalb eines Vogelschutzgebiets und eines FFH-Gebiets, und gleichzeitig als Waldfläche dargestellt sein. Die Flurstücke 2429/1 und 2429/2 liegen im Vogelschutzgebiet und sind überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und auf einer Teilfläche als Wald dargestellt. Dies stellt keinen Widerspruch dar.</p> <p>Auch die Frage, ob die angesprochene Darstellung als Waldfläche korrekt ist, ist für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht erheblich.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu Nr. 13.		<p>Anlage 2 zeigt den Gemeinschaftsweg, der von ca 12 Anrainern angelegt wurde.</p>  <p><u>Einschub Anlage 2:</u></p> <p>Anlage 3 zeigt auf zwei Blättern die Korrelation zum Weg.</p> <p><u>Einschub Anlage 3 Blätter 1 und 2:</u></p> 	<p>Grund hierfür ist, dass die Eigenschaft des Grundstücks als Wald nicht durch den Flächennutzungsplan begründet wird. Die Waldeigenschaft einer Fläche entsteht auf Grund der Vorschriften des Waldgesetzes. So regelt § 2 Landeswaldgesetz: Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze. Als Wald gelten unter anderem im Wald liegende oder mit ihm verbundene Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind.</p> <p>Der benannte Gemeinschaftsweg ist vor Ort vorhanden. Es handelt sich jedoch um kein eigenständiges Flurstück und insbesondere keine öffentliche Verkehrsfläche. Auf Nachfrage erklärt die Stadt Sülzen, dass ihr hierzu keine Informationen/Unterlagen vorlägen. Von einer Planeintragung des privaten Weges im Flächennutzungsplan wird weiterhin abgesehen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu Nr. 13.		<p>Anlage 4/1 und 4/2 zeigt unsere Meinung zum Grenzverlauf von Naturschutz- und Mähwiesengebiet in rot.</p> <p><u>Einschub Anlagen 4/1 und 4/2:</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Wir sehen diesen Beitrag als Ergänzung und Klarstellung.</p>	<p>Die von der Landesanstalt für Umwelt zur Verfügung gestellte Abgrenzung von Naturschutz- und Mähwiesengebiet ist lediglich übernommen und kein planerischer Bestandteil des Flächennutzungsplans. Die Prüfung für das angesprochene Gebiet ergab auch keine fehlerhafte Übernahme der Abgrenzungen. Der in rot vorgeschlagene Grenzverlauf von Naturschutz- und Mähwiesengebiet ist nicht korrekt.</p>	

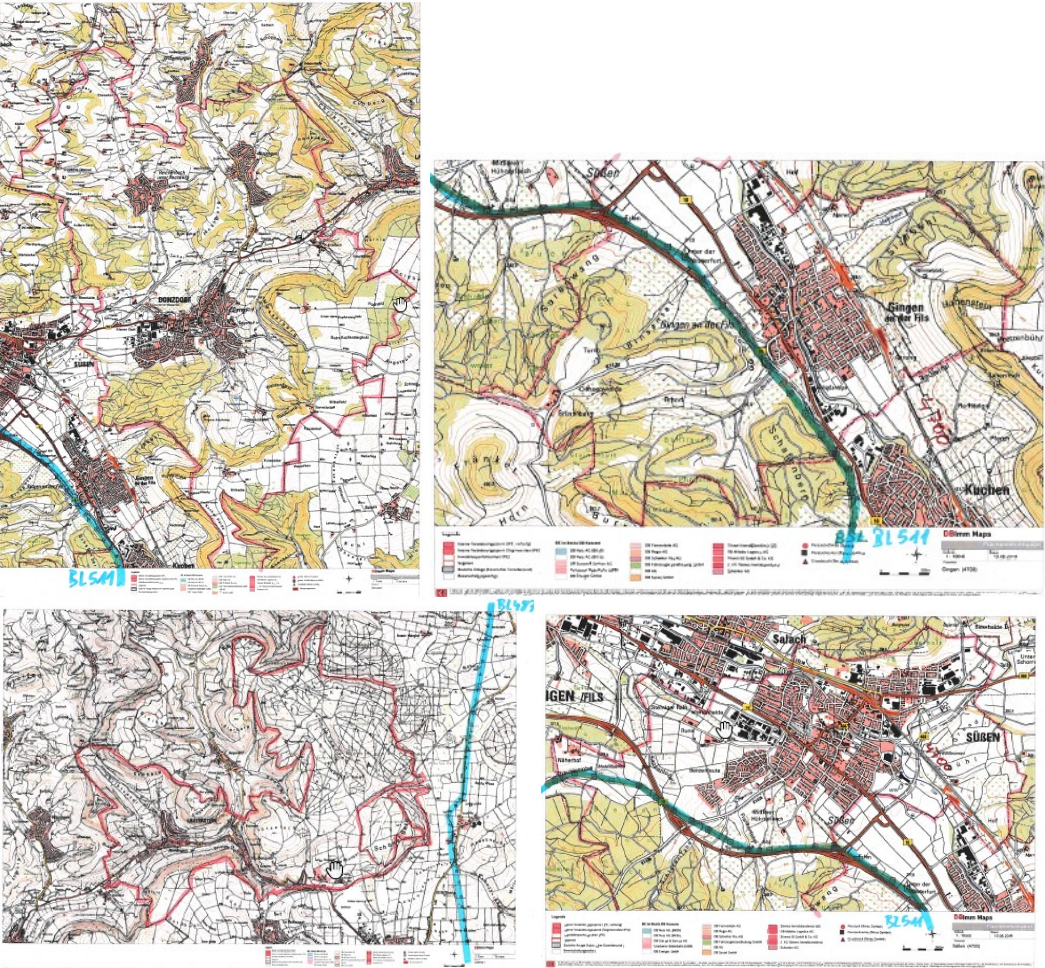
Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
14.	Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien Region Südwest, vom 25.09.19	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Wir verweisen hierzu inhaltlich auf das Schreiben vom 22.08.2019 Az.: I.ET-S-SW 3 RS der DB Energie GmbH, zu o.g. Thema, das als Kopie beiliegt.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen.</p> <p>Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien Region Südwest, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Eisenbahnbundesamt wurde am Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan beteiligt und gab Stellungnahmen im Verfahren ab. Nachdem das Eisenbahnbundesamt am 20.08.2019 von uns per E-Mail nochmals auf die Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 30.07.2019 und die darauf basierenden erfolgten Änderungen des Flächennutzungsplans hinsichtlich des Flst. 3162 auf Gemarkung Süßen hingewiesen wurde, bestätigte das Eisenbahnbundesamt am 26.08.19 per E-Mail, dass unsere Planung insoweit in Ordnung ist.</p> <p>Die Schienenverkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil eingetragen. Die Eintragungen entsprechen den bei der Erhebung zur Verfügung gestellten Unterlagen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien Region Südwest, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 14.		<p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle : Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p><u><i>Einschub Anlage (Schreiben DB Energie GmbH an die DB Immobilien vom 22.08.2019 zu 110-kV-Bahnstromleitungen BL 487 Amstetten-Aalen und BL 511 Abzw. Amstetten-Plochingen):</i></u></p> <p>Die von Ihnen am 16.08.2019 zugesandte Anfrage haben wir auf die Belange der DB Energie GmbH hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Innerhalb des Plangebiets (teilweise kreuzend, teilweise nur angrenzend) verlaufen die o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen. Die Leitungen verfügen über Annäherungsbereiche von 60 m (je 30 m rechts und links der Trassenachsen).</p> <p>Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitungen der DB Energie. Der Verlauf unserer o.g. Bahnstromleitungen ist auf Ihren Planunterlagen eingezeichnet. Wir haben diesen unverbindlich auf Ihren Unterlagen mit blauen Linien gekennzeichnet und dieser Stellungnahme unter Benennung der jeweiligen BL Nummer beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den zuständigen Planungsträgern wird empfohlen, die Deutsche Bahn Immobilien in weiterführenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung ist wie erwähnt bereits erfolgt.</p> <p>Das Verfahren an der Aufstellung zum Flächennutzungsplan soll beendet werden, mit einer weiteren Anhörung in diesem Verfahren wird nicht gerechnet. Sofern Änderungen zum Flächennutzungsplan erfolgen, welche die Belange der Bahn berühren können, wird eine weitere oder erneute Beteiligung in Aussicht gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 14.		<p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe Ihres Verfahrens zu unseren o.g. Bahnstromleitungen bitten wir Sie, uns in Ihre weiteren Planungsschritten zu involvieren.</p> <p>Übernehmen Sie bitte in den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan als Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die endgültigen Pläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zu Gebäuden, Straßen-, Wegoberkante bzw. allen an- und Aufbauten wie Beschilderungen, Lärmschutzwänden, usw. sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der jeweiligen Anlage zur Leitungssachse bzw. zu unseren Maststandorten ist anzugeben. 2. Die Standsicherheit der Maste sowie der notwendige Abstand nach Kreuzungsrichtlinie müssen gewahrt bleiben. In einem im Einzelfall festzulegenden Radius, von Mastmitte aus gesehen (mindestens jedoch 10 Meter von der Fundamentkante), dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. Ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit durch einen vom Eisenbahnbundesamt zugelassenen Statikprüfer für Bahnstromleitungen erforderlich. 3. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. 4. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Band- und Schienenerder) dürfen nicht beschädigt werden. 5. Im Annäherungsbereich müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 6. Bei Arbeiten aller Art sind die Abstände gem. beigefügtem Merkblatt - Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen - einzuhalten. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den zuständigen Planungsträgern wird empfohlen, die deutsche Bahn Immobilien in weiterführenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Der sich hier im Aufstellungsverfahren befindliche Flächennutzungsplan stellt ein vorbereitender Bauleitplan dar. Das Baugesetzbuch unterscheidet ihn vom verbindlichen Bauleitplan, dem Bebauungsplan. Hieraus ergibt sich, dass nur der Bebauungsplan, nicht jedoch der Flächennutzungsplan ein Rechtssatz sein soll. Der Flächennutzungsplan wird demnach nicht als Satzung beschlossen, er ist auch kein Verwaltungsakt. Somit entwickelt der Flächennutzungsplan keine unmittelbare bodenrechtliche Rechtswirkung gegenüber Dritten und enthält auch keine Festsetzungen. Bei seinen Darstellungen handelt es sich um planerische Fortentwicklungen der Grundkonzeption der Kommunen, welche eine interne Selbstbindung der Gemeinden bestimmt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 14.		<p>7. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</p> <p>8. Sofern die über das Planungsgebiet führende 110-kV-Bahnstromleitung nicht den Anforderungen nach DIN VDE 0210 hinsichtlich erhöhter Sicherheit entspricht, wie es z.B. bei Leitungsführung über Gebäuden und Straßen gefordert wird (Doppel-Isolatorenketten), sind entsprechend dem Veranlasserprinzip die Kosten für die Anpassung vom Planungsträger zu übernehmen.</p> <p>9. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>10. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ - 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an die DB Energie.</p> <p>11. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p> <p>12. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p>	<p>Die in Ziffer 1 bis 14 genannten Festsetzungswünsche werden zur Kenntnis genommen, können jedoch aus den geschilderten Gründen nicht im Flächennutzungsplan rechtssetzend geregelt werden.</p> <p>Gleiches gilt für den Landschaftsplan. Dieser ist der Fachplan für Naturschutz, Landschaftspflege und freiraumbezogene Erholung. Er hat zum Ziel, aktuelle Entwicklungen, Planungen und Belastungen von Natur und Landschaft im gesamten Planungsraum darzustellen und unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewerten. Der Landschaftsplan erlangt keine eigene Rechtswirksamkeit, sondern nur diejenigen Inhalte des Landschaftsplanes, die integrierter Bestandteil des Flächennutzungsplans geworden sind, entwickeln die Wirkungen eines Flächennutzungsplans.</p> <p>Somit können die Ziffern 1 bis 14 auch nicht als Festsetzungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 14.		<p>13. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>14. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich.</p> <p>Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des Sicherheitsabstands gewährleistet ist.</p> <p>Bitte beachten Sie ebenfalls, dass sich unsere o.g. Bahnstromleitungen derzeit in Projekten befinden, im Zuge dessen kurzzeitige räumliche Beanspruchungen bzw. Nutzungseinschränkungen im Mastumfeld stattfinden können.</p> <p>Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.</p>	<p>Mangels Qualität eines Bescheides/ Verwaltungsakts des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans können die aufgeführten Punkte nicht als Auflage aufgenommen werden. Auch stellt die Stellungnahme der Deutsche Bahn zum Flächennutzungsplan kein Verwaltungsakt dar, welche Auflagen im rechtlichen Sinn enthält.</p> <p>Entsprechend des Hinweises auf Seite 5 der Begründung zum Flächennutzungsplan (Entwurf Stand Juli 2019) werden/sind die Ausführungen in dieser Abwägungstabelle Bestandteil der Begründung.</p> <p>Somit können die Ziffern 1 bis 14 als Hinweise verstanden werden, die zuständigen Planungsträger/ Kommunen im Verbandsgebiet werden aufgefordert, die angesprochenen Belange im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) unter Beteiligung der Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien Region Südwest zu prüfen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 14.		<p><u>Einschub Anlage zum Schreiben der DB Energie GmbH an die DB Immobilien vom 22.08.2019 (Skizzen zum Verlauf der Bahnleitungen):</u></p> 	<p>Die 110-kV-Bahnstromleitung wurde schon im Planentwurf zum Flächennutzungsplan samt Schutzstreifen nachrichtlich übernommen und bezeichnet.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
15.	Landrats- amt Göp- pingen vom 27.09.19	<p>Das Landratsamt nimmt zu den geänderten und ergänzten Teilen des Entwurfs des o.g. Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Umweltschutzamt</p> <p><u>Naturschutz</u> / Frau Maier, Herr Lang, Tel. 202-2260, 202-2263</p> <p>Im Zuge der Änderungen wurden mittlerweile die Ergebnisse der Offenland-Biotopkartierung 2017 mit Erfassung der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Wiesen) außerhalb von FFH-Gebieten in die Planunterlagen eingefügt. Daraus ergeben sich für folgende neu geplante Bauflächen Überschneidungen mit FFH-Wiesen:</p> <p><u>Donzdorf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rindersteige • Bei den Kirschbäumen • Dielenäcker <p><u>Süssen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • IKG Auen <p><u>Lauterstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weinhalde • Hätzenberg • Obere Ösch <p>Hinweis: Das Baugebiet wurde durch ein Versehen als Baugebiet „Obere Wiesen“ bezeichnet. Bei diesem Baugebiet sind aber keine FFH-Wiesen betroffen)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die innerhalb von geplanten Bebauungsplänen bestehenden FFH-Wiesen flächengleich außerhalb der Bebauungspläne zu entwickeln sind. Deshalb wird dringend empfohlen, die erforderlichen Ersatzflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu sichern und durch entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass FFH-Wiesen der Kategorie A (sehr guter Erhaltungszustand) aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ersetzt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Göppingen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>I. Umweltschutzamt</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p><u>Zum Hinweis:</u> Kennntnisnahme. Die Änderungsübersicht und deren Hervorhebungen werden nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans sondern dienen zur Orientierung im Rahmen der beschränkten erneuten Offenlage. Im weiteren Teil der Änderungsübersicht und den Planunterlagen, insbesondere dem Zeichnerischen Teil, den Steckbriefen im Umweltbericht, der Siedlungsrandanalyse und im Landschaftsplan ist die Nennung/Planeintragung korrekt erfolgt.</p> <p><u>Naturschutz/Bodenschutz</u> Grundsätzlich schafft der Flächennutzungsplan keine konkreten, baulichen Veränderungen, sondern lediglich Bauplanungsrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Göppingen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Be- hörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 15.		<p><u>Grundwasserschutz</u> / Herr Riek, Tel. 202-2214 Keine Bedenken.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> / Herr Müller, Tel. 202-2226 Keine weiteren Anregungen.</p> <p><u>Abwasser</u> / Herr Steska, Tel. 202-2224 Keine weiteren Anregungen.</p> <p><u>Altlasten</u> / Herr Ewald Tel. 202-2217 i.V. für Herr Steudle, Tel. 202-2215 Keine weiteren Anregungen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> / Herr Ewald Tel. 202-2217 i.V. für Herr Steudle, Tel. 202-2215 Der Anregung, im Landschaftsplan Suchräume für bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen darzustellen, ist der GVV nicht gefolgt. Das hat zur Folge, dass in Zukunft für jeden Eingriff einzeln Kompensationsflächen gesucht werden müssen. Es wird weiterhin angeregt, auch außerhalb des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans, ein Kompensationskonzept Boden zu erarbeiten. Die Gemeinde Gingen hat dazu schon erste Vorarbeiten geleistet.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> / Herr Fuhrmann, Tel. 202-2242 Keine Bedenken oder Anregungen zu den Änderungen.</p>	<p><u>Naturschutz/Bodenschutz:</u> Die Ermittlung des tatsächlichen Eingriffstatbestands und die Festlegung/ Vor- nahme der Kompensation ist der nachgelagerten Verfahrensebene (Bebauungs- plan/ Baugenehmigungsverfahren) überlassen. Daher wurden keine Flächen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im Flächennutzungsplan dargestellt oder ein Kompensationskon- zept Boden erstellt. Der Landschaftsplan enthält unterstützend jedoch vorge- schlagene Suchräume für Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Die Stellungnahme des Umweltschutzamts wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Berücksichtigung der gleichartigen Kom- pensation bei Verlust einer FFH-Mähwiese hingewiesen (siehe Umweltbericht. Entwurf Anhang I). Naturschutzrechtliche Belange werden im nachgeordneten Bauleitverfahren berücksichtigt und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall vom zuständigen Planungsträger zu prüfen. Die FFH- Mähwiese auf der Fläche Hätzenberg ist laut Offenlandbiotopkartierung 2017 der LUBW als FFH-Wiese der Kategorie A kartiert. Eine entsprechende Berücksichti- gung des Erhalts der FFH-Mähwiese bei der Bebauungsplanung wird ergänzend zu den Aussagen im Umweltbericht dem Planungsträger anheimgestellt. Da die FFH-Mähwiese die Fläche Hätzenberg nur untergeordnet im Nordosten betrifft, ist eine bauliche Entwicklung der Fläche dem Grunde nach weiterhin möglich und bedarf keiner Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan.</p> <p><u>Grundwasserschutz:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Abwasser:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Altlasten:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 15.		<p>II. Gesundheitsamt / Herr Dr. Kupferschmied, Tel. 202-5332</p> <p>Die geänderten Flächen zur Sicherung von Rohstoffen und für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiete) auf Gemarkung Weißenstein haben Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet der Fassungen im Brenztal außerhalb des Landkreises. Die Bestimmungen der rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Da dem Gesundheitsamt diese Bestimmungen nicht im Detail bekannt sind, ist gegebenenfalls dazu auch der Landkreis Heidenheim (Gesundheitsamt) anzuhören.</p> <p>Auf Flst. 3162 Gemarkung Süßen soll die Nutzungsart von Wohnen bzw. Grünfläche zu Bahnanlage geändert werden. Hier muss im Rahmen der Bauleitplanung der Lärmschutz beachtet werden.</p> <p>Unsere Stellungnahmen vom 15.08.2016, 12.02.2018 und am 06.02.2019 werden weiterhin aufrechterhalten.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Gesundheitsamt vom 06.02.19:</u></p> <p><i>„Die Stellungnahmen vom 15.08.2016 und 12.02.2018 werden weiterhin aufrechterhalten.</i></p> <p><i>Im Bereich Donzdorf Holdergasse (W), Holdergasse (M) und „Bei den Kirschbäumen (W)“ sind mehrere Kaltluftproduktionsflächen von den Planungen betroffen. Im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanungen ist auf den Erhalt von ausreichenden Frischluftschneisen gemäß Umweltbericht zu achten.“</i></p>	<p>II. Gesundheitsamt</p> <p>Der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart legt in Ziffer 3.5.1 unter GP-7A die Fläche als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und unter GP-7B als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen als Ziel der Raumordnung fest. Hierin wird bemerkt, dass ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich sei. Mit der Planeintragung der Fläche Planung ist der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB an dieses raumordnerische Ziel angepasst. Auch das Wasserschutzgebiet ist im Plan eingetragen und bezeichnet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass eine Beteiligung des Landkreises Heidenheim zu einer geänderten Übernahme führt. Auf die angeregte Anhörung wird verzichtet. Lösungen etwaiger Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung haben in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Die Fläche von Flst. 3162 auf Gemarkung Süßen wird wie bereits im rechtskräftigen FNP 1984 als Bahnfläche dargestellt. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG ist noch nicht erfolgt. Ein Freistellungsverfahren ist angestrebt. Im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens der Stadt Süßen erklärt diese, ein Lärmgutachten erstellen zu lassen.</p> <p>Bezüglich der vom Gesundheitsamt benannten früheren Stellungnahmen wird auf die Abwägungsentscheidungen der Verbandsversammlung des GVV vom 03.12.18 und 30.07.19 verwiesen.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p><i>„Bezüglich der Stellungnahmen vom 15.08.2016 und 12.02.2018 wird auf die untenstehende Abwägungsentscheidung vom 03.12.2018 verwiesen.</i></p> <p><i>Im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanungen soll der zuständige Planungsträger auf den Erhalt von ausreichenden Frischluftschneisen gemäß Umweltbericht achten.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 15.		<p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamt Göppingen vom 12.02.2018:</u> „Die Stellungnahme des Gesundheitsamts vom 15.08.2016 wird aufrechterhalten. Da das geplante Wohngebiet „Neue Teile“ in Süßen teilweise auf einer Altablagerung (verfüllte Kiesgrube) errichtet werden soll, sollte im Umweltbericht auf mögliche Risiken hingewiesen werden.“</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Landratsamts Göppingen vom 15.08.2016:</u> „Das geplante Wohngebiet „Neue Teile“ in Süßen soll bereichsweise auf einer Altlast errichtet werden. Die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen müssen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geklärt werden.“</p> <p>III. Landwirtschaftsamt / Herr Weiß, Tel. 202-2550</p> <p>Zu den Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen werden aus agrarstruktureller Sicht keine Anmerkungen vorgebracht.</p> <p>IV. Forstamt / Herr Traber, Tel. 202-2402</p> <p>Die forstfachlichen Anforderungen an die Aufstellung des Landschaftsplanes und an den Umweltbericht zum FNP 2035 wurden in der Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung vom 17.07.2017 umfassend dargestellt. Wobei zu beachten ist, dass Wald nach der gesetzlichen Vorgabe des § 2 LWaldG definiert ist.</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18 zu den Stellungnahmen des Gesundheitsamtes vom 12.02.2018 und 15.08.2016 zum Thema Altlasten:</u></p> <p>„Die Altablagerung im Bereich „Neue Teile“ in Süßen ist bekannt. Sie ist im Rahmen der Umweltprüfung der geplanten Baufläche „Neue Teile“ aufgeführt und berücksichtigt (siehe Umweltbericht Anhang I).</p> <p>Ein Hinweis zu den Altlasten wurde in die Begründung des FNP unter Teil VII Nr. 9 eingearbeitet.“</p> <p>III. Landwirtschaftsamt</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>IV. Forstamt</p> <p>Die Aussage des Forstamts zur Definition des Waldes ist korrekt. Grund hierfür ist, dass die Eigenschaft einer Fläche als Wald nicht durch den Flächennutzungsplan begründet wird. Die Waldeigenschaft einer Fläche entsteht auf Grund der Vorschriften des Waldgesetzes. So regelt § 2 Landeswaldgesetz: Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Waldflächen im Landschaftsplan wurde die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung vom 17.07.2017 beachtet. Es wird damit davon ausgegangen, dass Waldflächen gemäß den gesetzlich definierten Vorgaben im Plan eingetragen sind.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 15.		<p>Zu den geplanten Bauflächen auf dem Gebiet der Stadt Lauterstein wurden vom Forstamt am 15.08.2016, 12.02.2018 und am 06.02.2019 Stellungnahmen abgegeben. In diesen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass bei verschiedenen Bauflächen der Waldabstand nicht eingehalten wird: „Kalkhofen II Teilfläche 1, „Kalkhofen II Teilfläche 2, „Obere Ösch“, „Weinhalde“ und „Obere Wiese“.</p> <p>Wie aus der Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbands ersichtlich wird, wurden die Bedenken zur Kenntnis genommen und werden in der weiteren Planung beachtet.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme des RP Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung, vom 17.07.2017:</u></p> <p><i>„Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP weist die höhere Forstbehörde auf folgende, zu berücksichtigende Themen hin:</i></p> <p>Allgemeine Grundlageninformationen <i>Folgende forstliche Grundlagen sollten berücksichtigt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 0. Waldfläche insgesamt 1. Waldfunktionenkartierung (WFK) 2. Waldbiotopkartierung 3. Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder) 4. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan <p><i>(Quelle u.a. UVwG, Anlage 2 Ziffer 2.3.14):</i></p> <p><i>Im Scopingpapier sind die o.g. Grundlagen bereits genannt, so dass keine formale Ergänzung notwendig ist. Inhaltliche Hinweise sind nachfolgend aufgeführt.</i></p> <p><i>Die Daten zu den Ziffern 1. bis 4. können Ihnen von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden Württemberg, Abt. Waldnaturschutz, Wonnhaldestraße 4 in 79100 Freiburg i.Br. (http://www.fva-bw.de) gegen Abschluss eines Nutzungsvertrages als shape zur Verfügung gestellt werden.</i></p> <p><i>Ansprechpartner ist:</i> <i>Herr Arno Röder</i> Arno.Roeder@forst.bwl.de 0761/4018-188</p> <p><i>Die Daten können auch online bestellt werden: http://geodaten.fva-bw.de</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 03.12.18:</u></p> <p><i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsplan wurden die von der höheren Forstbehörde aufgeführten Informationen geprüft und (soweit von Belang) berücksichtigt.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 15.		<p><i>Im Scopingpapier ist ausgeführt, dass die „offensichtliche“ Waldfläche dargestellt werden soll. Es hat sich bei anderen Bauleitplanverfahren gezeigt, dass stellenweise Waldflächen (auch die bereits von der Forstverwaltung im Rahmen der sog. Forsteinrichtung kartierten Flächen) mit einer anderen Art der Nutzung dargestellt waren, so dass formal ein Waldumwandlungsverfahren zu prüfen wäre. Zur Darstellung der Waldfläche empfehlen wir daher die Verwendung folgender shapes, die über die Forstverwaltung angefordert werden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>shape mit der sog. „Waldeinteilung“ Der gesamte öffentliche Wald ist hier abgebildet (kleinflächig auch Privatwald). Inhalt: die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen i.S. § 2 LWaldG.</i> - <i>shape a) Waldbesitzart-Flurstück und b) Nutzungsarten ATKIS Die privaten Waldflächen werden in der Regel nicht von der Forstverwaltung kartiert. Es steht eine Darstellung der ganz oder anteilig mit Wald bestockten Flächen privater Waldeigentümer zur Verfügung (shape a). Es ist jeweils das gesamte Flurstück als Wald hinterlegt, auch wenn nur geringe Flächenanteile tatsächlich Wald sind. Es wird daher empfohlen, shape a mit dem shape der Nutzungsarten in ATKIS (shape b) zu verschneiden.</i> <p><i>Ansprechpartner für den Bezug der shapes ist Herr Tobias Mathow vom RP Freiburg (Fachbereich Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation). Kontakt: tobias.mathow@rpf.bwl.de; 0761/208-1314. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei geplanten Bauvorhaben die Waldeigenschaft in Zweifelsfällen durch die Untere Forstbehörde festgestellt werden sollte. Ein Beispiel hierfür kann die Überlagerung eines Vorhabens z.B. mit kartierten Offenlandbiotopen (durchgewachsene Feldgehölze > 0,2 ha oder mit Anschluss an vorhandene Waldflächen) sein.“</i></p>	<p><u><i>Einschub ergänzende Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019:</i></u> <i>„Die im FNP-Entwurf (Stand Oktober 2018) enthaltenen Waldflächen entsprachen den vom Forst BW am 29.08.2017 zur Verfügung gestellten Daten. Eine zwischenzeitliche Rücksprache mit dem Büro faktorgruen, welches insbesondere den Landschaftsplan sowie den Umweltbericht zum FNP erstellt hat, hat ergeben, dass die ForstBW-Waldflächen mit weiteren Daten und Luftbildern abgeglichen und modifiziert wurden. Die Darstellung dieser Waldflächen wurde nun auch in den erneuten Entwurf des Flächennutzungsplans übernommen.“</i></p> <p><u><i>Fortsetzung Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</i></u> <i>„Die vom Forst BW im August 2017 zur Verfügung gestellten Walddaten werden in der zum Entwurf des Landschaftsplans neu vorliegenden Bestandskarte Wald dargestellt. Die Darstellung der Waldflächen entspricht den aktuell zu Verfügung stehenden Daten des Landes.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 15.		<p>Schutzgüter Die forstlichen Belange sind bei den verschiedenen Schutzgütern darzustellen und zu bewerten. Die vorgeschlagene Zuordnung im Scopingpapier (vgl. Analysethemen zum Landschaftsplan) berücksichtigt dies bereits und wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gesetzliche Grundlagen Bei den gesetzlichen Grundlagen sollte das Landeswaldgesetz (LWaldG) aufgeführt werden. Die Bauleitplanung ist insbesondere von den Regelungen der §§ 10 und 9 LWaldG betroffen.</p> <p><i>Hintergrund:</i> Werden in einem Bauleitplan (hier: Flächennutzungsplan) für Waldflächen anderweitige Nutzungen (z.B. Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen) dargestellt oder festgesetzt, so ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Der Antrag auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung ist zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde einzureichen.</p> <p>Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulässigkeit, einer evtl. Zielabweichung ist jeweils vorhabenspezifisch festzustellen.</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen Das Landeswaldgesetz wird in Kap. 3.1 des Umweltberichts zum Entwurf ergänzt.“</p> <p><u>Einschub ergänzende Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019:</u> „Eine Waldumwandlungserklärung ist für den FNP nicht erforderlich, da bestehende Waldflächen in vollem Umfang übernommen wurden. Keine Waldfläche wurde durch die Darstellungen des FNP in eine andere Fläche „gewandelt“. Waldumwandlungen werden ggf. im Rahmen von Bebauungsplänen notwendig, wenn evtl. erforderliche Waldabstände durch neue Baugebiete (geplante Flächen) nicht eingehalten werden können. Dies wird allerdings nicht im FNP-Verfahren, sondern im Rahmen der folgenden Bebauungspläne zu prüfen. Als Alternative zu Waldumwandlungen käme ggf. im Einzelfall auch eine Niederwaldbewirtschaftung in Betracht. Diese Umstände sollen allerdings aufgrund ihrer örtlich sehr eingegrenzten Auswirkung und des damit verbundenen Detaillierungsgrades nicht auf FNP-Ebene bearbeitet werden.“</p> <p><u>Fortsetzung Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverband vom 03.12.18:</u> „Anträge auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigungen werden, soweit erforderlich, zu gegebener Zeit gestellt werden.“</p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 15.		<p><i>Für Waldumwandlungen mit einer Fläche von 1-5 ha besteht die Pflicht einer standortsbezogenen Vorprüfung, für Flächen von 5-10 ha besteht die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG. Die diesbezüglich erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung einzureichen.</i></p> <p>Umweltbericht <i>Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte auf Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und darzustellen. Somit sind auch evtl. Waldinanspruchnahmen flächenmäßig zu bilanzieren und darzustellen. Wir empfehlen, ein separates Unterkapitel zum forstrechtlichen Ausgleich vorzusehen. Der forstrechtliche Ausgleich wird insbesondere bei Waldflächeninanspruchnahmen im Verdichtungsraum, in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung festgesetzt. Weitergehende sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können ggf. notwendig sein.</i></p> <p><i>Bei den aufgelisteten Kriterien zur Siedlungsrandbewertung ist eine evtl. Waldflächenbetroffenheit bislang nur bzgl. des Waldflächenverlustes dargestellt. Unter Bezugnahme auf das UVwG sollten die betroffenen Standortfaktoren z.B. Waldfunktionen, Waldbiotope, Wildtierkorridore, Waldschutzgebiet bei den Schutzgütern (wie auch im Landschaftsplan) hier ebenfalls aufgeführt werden.</i></p> <p><i>Zu dem im Scopingpapier beigefügten Beispiel für einen Steckbrief ist anzumerken, dass wir aufgrund der Beschreibungen davon ausgehen, dass eine evtl. Waldinanspruchnahme auch im Steckbrief flächenmäßig bilanziert wird. Darüber hinaus sollte auf den forstrechtlichen Ausgleich und die Notwendigkeit einer Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG hingewiesen werden.</i></p>	<p><i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand sind durch die Planung des FNP keine Waldflächen zwischen 1-5 ha oder 5-10 ha betroffen.</i></p> <p><u>Umweltbericht</u> <i>Generell ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan) keine Bilanzierung von Waldinanspruchnahmen vorgesehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zu einem konkreten Bebauungsplanverfahren auf nachgeordneter Ebene.</i></p> <p><i>Die Anmerkung zur Berücksichtigung der betroffenen Standortfunktionen bzgl. des Waldes wird zur Kenntnis genommen. Waldverlust, Waldabstand und Wald mit Waldfunktionen werden in der Siedlungsrandanalyse berücksichtigt. Die Siedlungserweiterung im Bereich von Waldflächen wird generell ausgeschlossen, sodass auch eine Betroffenheit von Waldfunktionen, Waldbiotopen, Wildtierkorridoren, Waldschutzgebieten von möglichen Siedlungsrandweiterungen ausgeschlossen werden kann.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 15.		<p>Alternativenprüfung, Flächenminimierung <i>Waldinanspruchnahmen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen (u.a. §1 LWaldG, §1a BauGB). Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen.</i></p> <p>Waldabstand <i>Obschon das Thema Waldabstand in der Regel erst im nachgelagerten BBP-Verfahren abzuarbeiten ist, weisen wir vorsorglich auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden hin. In Einzelfällen könnten z.B. geplante neue Wohnbauflächen unter Einhaltung des Waldabstandes nicht wirtschaftlich realisiert werden. Das Thema Waldabstand ist innerhalb des dargestellten Vorhabenbereichs abzuarbeiten. In den Kriterien zur Siedlungsrandbewertung ist der einzuhaltende 30m-Abstand zur Bebauung bereits dargestellt.</i></p> <p>Geplante Flächen für die Forstwirtschaft <i>Es wäre wünschenswert, wenn im FNP für die Ersatzaufforstung geeignete Flächen ausgewiesen werden. Diese könnten für eventuelle forstrechtliche Ausgleichsverpflichtungen herangezogen werden. Grundsätzlich kommen hierfür Flächen in Betracht, die bislang noch keine Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG aufweisen und für die eine Aufforstungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Es ist vorgesehen, im Landschaftsplan Gebiete aufzuzeigen, die zur Auswahl von Maßnahmenflächen zur Kompensation von Eingriffen geeignet sind. Die potenziell geeigneten Flächen für die Forstwirtschaft (Planung) könnten in diesem Kontext dargestellt werden.“</i></p>	<p><i>Eine Betroffenheit von Waldflächen wird in den einzelnen Steckbriefen im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Anhang I) unter dem Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Lebensräume ermittelt und dargestellt.</i></p> <p><i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand sind durch die Planung des FNPs keine Waldflächen zwischen 1-5 ha oder 5-10 ha betroffen (siehe oben).</i></p> <p><i>Im Rahmen der Umweltprüfungen zu den geplanten Bauflächen sowie in der Siedlungsrandanalyse wird auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hingewiesen (siehe Anhang zum Umweltbericht).</i></p> <p><i>Da nach derzeitigem Stand keine Eingriffe in Waldflächen vorgesehen sind, werden auch keine Ersatzaufforstungen erforderlich. Eine Darstellung von Flächen für Ersatzaufforstungen im Landschaftsplan ist nicht vorgesehen.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 15.		<p>V. Amt für Vermessung und Flurneuordnung / Herr Cohausz, Tel. (07331)304-270</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Flurneuordnung gibt es keine Einwendungen, da sich durch die Änderungen die Sachlage nicht verändert hat.</p> <p>VI. Landratsamt Esslingen - Straßenverwaltung / Frau Haug, Tel. (0711)3902-41153</p> <p>Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 - Straßenbauamt werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Die Erschließung neu geplanter Baugebietsflächen entlang der klassifizierten Straßen hat, soweit möglich, über bereits bestehende gemeindliche Erschließungsstraßen zu erfolgen.</p> <p>Die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG sind einzuhalten.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme über die Erschließung von Zufahrten, Zugängen und Lärmschutz ect. erfolgt im Rahmen des einzelnen Bebauungsplanes.</p> <p>Nachdem vom o.g. Flächennutzungsplan auch Bundes- und Landesstraßen tangiert sind und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes bzw. Landes handelt, sollte auch das</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 45 Industriestraße 5 70565 Stuttgart</p> <p>angehört werden.</p>	<p>V. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>VI. Landratsamt Esslingen - Straßenverwaltung</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Berücksichtigung soll im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) erfolgen.</p> <p>Anbaubeschränkungen sollen im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) vom zuständigen Planungsträger berücksichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anhörung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist erfolgt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 15.		<p>VII. Straßenverkehrsamt / Frau Ziller, Tel. 202-5211</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine fundierte Stellungnahme muss aufgrund den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen und deren Verfahren vorbehalten bleiben.</p> <p>VIII. Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur / Frau Rau, Tel. 202-5190</p> <p>Zu den Änderungen wird auf die Stellungnahme vom 06.02.2019 Bezug genommen. Diese hat nach wie vor Gültigkeit.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme vom 06.02.2019:</u></p> <p><i>„Ergänzend zum Vorschlag 2.4.3.2.6. (G) der Fortschreibung des Interkommunalen Einzelhandelskonzeptes für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal wird folgendes angemerkt:</i></p> <p><i>Neu entstehende Gewerbegebiete sollten an den ÖPNV angeschlossen werden, so dass Kunden sowie Pendler das Gebiet mit Bus oder Bahn erreichen können.</i></p> <p><i>Gleichzeitig sollte die innerörtliche (verbandsinterne) Radverkehrsinfrastruktur bei neuen Gebieten nach Standard der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ ERA angepasst werden. Sollten überörtliche Radrouten von Neubaugebieten betroffen sein, ist dies dem Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur mitzuteilen.“</i></p>	<p>VII. Straßenverkehrsamt</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>VIII. Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die unten stehende Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019 wird verwiesen.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p><i>„Der Anschluss neu entstehender Gewerbegebiete an den ÖPNV liegt auch im Interesse des GVV. Aufgrund des Detaillierungsgrades des FNP soll jetzt in der vorbereitenden Bauleitplanung von der Darstellung bestehender und künftiger Haltestellen abgesehen werden. Dies soll erst im Zuge der Bebauungspläne bzw. der Ausführungsplanungen durch die jeweiligen Planungsträger unter Beteiligung des Landratsamtes geprüft werden.</i></p> <p><i>Die Ausführungen zur Radverkehrsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen und sollen ebenfalls von den zuständigen Planungsträgern im Rahmen der Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 15.		<p>IX. Kreisarchäologie / Herr Dr. Rademacher, Tel. 50318-0</p> <p>Die Stellungnahme der Kreisarchäologie liegt noch nicht vor und wird gegebenenfalls nachgereicht.</p> <p>X. Bauamt</p> <p>Die Begründung für die Änderung der Darstellung der Fläche des künftigen Bebauungsplangebiets „Südlich des Bahnhofs II“ kann nicht nachvollzogen werden. Wenn nach wie vor geplant ist, dort ein Wohngebiet auszuweisen, wäre die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche in Flächennutzungsplan korrekt. Ansonsten müsste nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens der Flächennutzungsplan entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Nachgang im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen zu den geänderten und ergänzten Teilen des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.</p>	<p>IX. Kreisarchäologie</p> <p>Kenntnisnahme. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Verband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.</p> <p>X. Bauamt</p> <p>Die Entwicklung einer Baufläche „Südlich des Bahnhofs II“ wurde seitens der Stadt Donzdorf im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB eingeleitet. Zunächst wurde davon ausgegangen, die Baulandentwicklung vor der Beendigung des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan zum Abschluss zu bringen. Daher war die Fläche im Planentwurf als solche dargestellt.</p> <p>Es zeichnet sich nunmehr bei der Stadt Donzdorf ab, dass die Entwicklung der besagten Fläche in bedeutendem Maße ungewiss erscheint. Auch auf die künftige Perspektive der Bauflächenentwicklung in Donzdorf ausgerichtet kann, aus heutigem Kenntnisstand heraus, nicht von einer künftigen Baufläche in diesem Gebiet ausgegangen werden. Daher wird von einer Darstellung im Flächennutzungsplan als künftige Baufläche in diesem Gebiet abgesehen.</p> <p>Sofern die angestoßene Baulandentwicklung nach § 13a BauGB doch noch realisiert wird, besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan, wie vom Landratsamt korrekt beschrieben, im Nachgang zu berichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
16.	BUND Orts- gruppe Lauter- stein vom 30.09.19	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu dem oben genannten Verfahren.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 und der Ausarbeitung des Landschaftsplanes für das Gemeindeverbands-Verwaltungsgebiet durch den Gemeindeverbandsverband Mittlere Fils-Lautertal möchten wir unsere zuvor eingereichte Stellungnahme mit unseren Anregungen, Überlegungen und Bitten in Bezug auf die innerhalb der lautereiner Gemarkung vorhandenen Gebiete bekräftigen.</p> <p>Diese beziehen wir insbesondere auf Bereiche in Lauterstein, welche Teil des überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes des Schwäbischen Albtraufs sind und Flächen beinhaltet, die von besonderer Bedeutung für die derzeitige bzw. zukünftige Vernetzung der Lebensräume sein können (Verbindungsflächen regionaler Biotopverbund, siehe z.B. FFH-Gebiet Albtrauf Donzdorf-Heubach, Vogelschutzgebiet Heubach, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale), sowie auf Biotope, welche eine sehr hohe Bedeutung und einen vorwiegenden Anteil mit mittlerer bis hoher Bedeutung beinhalten.</p> <p>Diese Flächen erachten wir grundsätzlich für nachhaltig schützenswert.</p> <p>Die BUND Ortsgruppe Lauterstein sieht in diesem Zusammenhang die nachhaltige Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt sowie die Vermeidung des allgemein bekannten Artensterbens (siehe z.B. schwindende Vogelbestände, Insektensterben) innerhalb des Verbandsgebietes als ein maßgebliches Ziel.</p>	<p>Die Stellungnahme der BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Ihrer Stellungnahme vom 30.09.2019 greift die BUND Ortsgruppe Lauterstein in großem Umfang auf den Inhalt ihrer ursprünglichen Stellungnahme vom 01.02.2018 im Rahmen der Erstellung der Vorwürfe des Umweltberichts und des Landschaftsplans zurück. Diesbezüglich wird auf die Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018 (nachfolgend in kursiver Schrift) verwiesen, über welche die BUND Ortsgruppe Lauterstein bereits mit Schreiben vom 08.12.2018 informiert wurde.</p> <p><u><i>Einschub: Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018 (auszugsweise, betreffend die erneut vorgetragenen Punkte):</i></u></p> <p><i>„Die Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung stellt einen wichtigen abwägungsrelevanten Belang dar, jedoch nicht den einzigen Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen (vgl. § 1 BauGB). Zudem sind Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Allein rund 28 ha der dargestellten Neubauflächen entfallen auf den Gewerbepark Lautertal. Dieser stellt nach Plansätze 2.4.3.1.1 (Z) und 2.4.3.1.6 (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart als einer der letzten für Gewerbe geeigneten, großflächigen Standorte im Filstal ein solches raumordnerisches Ziel dar. Die Bedeutung des Gewerbeschwerpunkts geht über den Verwaltungsraum hinaus. Dies ist eine Besonderheit des Verbandsgebietes im Landkreis, welche eine erhöhte Flächenversiegelung nach sich zieht. Der errechnete Flächenverbrauch begründet sich durch die Plausibilitätsberechnungen (Bedarfsflächenberechnungen), welchen Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zu Grunde liegen.“</i></p>	Die Stellungnahme der BUND Ortsgruppe Lauterstein wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 16.		<p>In Hinblick auf den derzeit stattfindenden Klimawandel und damit einhergehenden Problematiken wie möglichen vermehrtem Artensterben, vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen, Trocken- und Hitzeperioden, Ressourcenknappheit oder der Wichtigkeit von Baumbeständen zur CO₂-Regulierung darf der Erhaltungszustand dieser und deren ökologischer Wert für den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie auch der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen nicht gefährdet sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss die Sicherung natürlicher Strukturen allgemein, wie der Erhalt von Schutzgebieten, alten Baumbeständen, einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen (§ 1 Abs.5 BauGB), die im Sinne der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit und Berücksichtigung der Belange der Landschaft, des Umweltschutzes in der weiteren Planung zu bedenken wären, gewährleistet sein.</p> <p>Diesbezüglich zu beachten wäre die nicht zu unterschätzende Rolle von Waldflächen und größerem Baumbestand als Klimaregler (CO₂-Abbau, insbesondere der CO₂-Belastung u.a. durch die in Lauterstein gelegene Bundesstraße (B466)), als Wasserspeicher und -filter (z.B. für Trinkwasserquellen), als Erosionsschutz und Bodenstabilisator (Schutz der Bodenfunktionen als Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation), sowie als Erhalter des Artengleichgewichtes und zudem als Stabilisator für den landwirtschaftlichen Ertrag.</p> <p>Wir begrüßen an der Stelle, dass innerhalb der aktuellen Planung in der lautersteiner Gemarkung die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand ausgerichtet geplant ist und allgemein die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft voraussichtlich auf das „Unvermeidbare“ beschränkt werden wird.</p>	<p><i>„Der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung und die Entwicklung von vorrangig schutzwürdigen Lebensräumen (u.a. Streuobstwiesen) sind als Ziel im Landschaftsplan (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.3) formuliert und vorgesehen.“</i></p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung bezüglich FFH-Mähwiesen und Vorrangflächen für den Rohstoffabbau:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 16.		<p>Ferner begrüßen wir den geplanten Erhalt von FFH-Mähwiesen (welche teilweise Streuobstwiesenbestände beinhalten), welche zum Schutz und Erhalt verschiedener Insektenarten und auch dem Schutz der Nahrungshabitate von Greifvögel dienen können.</p> <p>Wir bitten folgende Punkte Im Zuge der erneuten Auslage zur Erstellung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes des Gemeindeverbandes Mittleres Fils-Lautertal 2035 in Bezug auf das Gebiet Lauterstein erneut zu überdenken, in die weitere Planung miteinzubeziehen und zu berücksichtigen:</p> <p>Diese Eingabe bitten wir insbesondere im Sinne der zuvor erwähnten notwendigen Stärkung und Sicherung der ökologischen Vielfalt, welche insbesondere durch den nachhaltigen Landschafts- und Naturschutz und die Minimierung von Eingriffen in bestehende Strukturen zu erreichen wäre, zu berücksichtigen.</p> <p>- Im Bereich der in Lauterstein geplanten Vorrangflächen für den Rohstoffabbau sehen wir die Gefahr einer hohen Inanspruchnahme des vorhandenen Boden- und Baumbestandes und zusätzlich die mögliche Gefährdung der oben erwähnten nahe gelegenen Biotope und Biotopverbünde.</p> <p>Insbesondere sehen wir beim Abbau der Rohstoffe (hier Steinbruch) und den damit verbundenen tiefen Aushub des Erdreiches, eine Gefahr für den Erhalt bezgl. des Wasserhaushaltes der Biotope. Es wäre im geplanten Bereich und darüber hinaus eine durch den Aushub verursachte Senkung des Wasserspiegels anzunehmen.</p> <p>In der Form könnten die angrenzenden Biotope in Hinblick auf ihre Wasserversorgung möglicherweise ernsthaft bedrohen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart legt in Ziffer 3.5.1 unter GP-7A die Fläche als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und unter GP-7B als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen als Ziel der Raumordnung fest. Hierin wird bemerkt, dass Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald und Erholung von Bedeutung seien. Mit der Planeintragung der Fläche in den Flächennutzungsplan ist dieser nach § 1 Abs. 4 BauGB an das raumordnerische Ziel angepasst. Naturschutzrechtliche Belange werden auf nachgeordneter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und mögliche Betroffenheiten ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen definiert. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 16.		<p>Zusätzlich wäre im Hinblick auf die in den letzten zwei Jahren vorhandenen starken Hitzeperioden sowie eine starke Trockenheit (welche deutschlandweit zu spüren waren und in vielen Bereichen nicht oder nicht in Gänze durch ausreichende Regenfälle in den darauffolgenden Winter- und Frühjahrzeiten ausgeglichen werden konnten) und den damit verbundenen großen Trockenstress mit entsprechend einhergehenden Schäden am vorhandenen Baumbestand in Lauterstein und Umgebung zu rechnen. Daher wären intensive Durchforstungs- und Abholzungsmaßnahmen von Waldflächen grundsätzlich zu vermeiden. Zumal die oben beschriebenen Wetterextreme auch in Zukunft von wissenschaftlichen Experten für Deutschland vorausgesagt werden. Siehe hierzu bitte auch den teilweise stark vorhandener Rindenbrand und absterbende Baumkronen an zahlreichen Bäumen in durchforsteten Gebieten des FFH-Gebiets Albtrauf Donzdorf-Heubach.</p> <p>Die in Lauterstein vorhandenen Flächen für den geplanten Rohstoffabbau sehen wir zudem teilweise in Zusammenhang mit den in Lauterstein vorhandenen hochwertigen Erholungsgebieten (z.B. in Bezug auf die naturnahe störungsfreie Landschaft im Bereich des Schwäbischen Albtraufs).</p> <p>Daher sollte hier die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt mit dem Erhalt und der Entwicklung von Erholungs- und Freiraumgebieten, welche zur erheblichen Verbesserung der Lebensqualität beitragen können, innerhalb der weiteren Planung stärker im Auge behalten werden.</p> <p>Der Punkt „Vorrangflächen für Rohstoffabbau“ wäre daher aus den oben beschriebenen unterschiedlichen Blickwinkeln im Folgenden aus Sicht unserer Ortsgruppe näher zu prüfen.</p>	<p><u><i>Einschub: Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018 (auszugsweise, betreffend die erneut vorgetragenen Punkte):</i></u></p> <p><i>„Im Zielkonzept des Landschaftsplans sind der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung siedlungsnaher Erholungsflächen und der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung regionaler/ überregionaler Erholungsräume formuliert und vorgesehen (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.2.2).“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 16.		<p>- Aus Sicht der BUND-Ortsgruppe Lauterstein sollte allgemein der Schutz und Erhalt alter Baumbestände (mit oftmals angrenzenden Biotopen, Naturdenkmälern und Feuchtgebieten) als Erholungsgebiet für den Menschen und für die in Lauterstein vorkommenden seltenen und schützenswerten sowie teilweise von Alt- und Totholz, bzw. naturnahem Baum-/Waldbestand abhängigen Arten noch stärker im Fokus der weiteren Planung in Lauterstein stehen (→siehe hier bitte auch den Bezug zu vorherig erwähntem Klimawandel).</p> <p>Nachhaltige Schutz-Maßnahmen bezüglich bestehender Baum- und Wald-Bestände, z.B. im Sinne der Neuausweisung von Habitatbäumen, Waldrefugien, Bannwäldern oder Naturdenkmälern, wären wünschenswert.</p> <p>Zu den von Alt- und Totholz abhängigen Arten zählen zum Beispiel unterschiedliche Fledermausarten (z.B. in Lauterstein mit Batdetektor detektierte Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, das Große Mausohr, Großer- und Kleiner Abendsegler), verschiedene Vogelarten (Uhu, Waldkauz, Turm- und Wanderfalken, Grün-, Bunt-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Kolkraben) sowie verschiedene Käfer- und Amphibienarten (z.B. Hirschkäferindividuen, verschiedene große Feuersalamanderpopulationen).</p> <p>Diese wertvollen Artenbestände und die Voraussetzungen für ihren nachhaltigen Schutz und ihren Fortbestand wären in der weiteren Planung aus Sicht der BUND Ortsgruppe Lauterstein intensiver zu beachten und entsprechend in die Planung mit einzubeziehen.</p> <p>- Wir bekräftigen unsere Eingabe, dass der Erhalt von Ufern und deren Böschungen in ihrer bewachsenen Form unbedingt zu gewährleisten wäre, da gerade der Uferbewuchs für die hiesig vorhandene Artenvielfalt von erheblichem Wert ist.</p> <p>→Vermeidung „intensiver Bereinigungen“ von Uferböschungen und den damit verbundenen Verlust wichtiger Lebensräume (Bezug: Neufassung des Landeswassergesetzes von 2012).</p>	<p><i>„Eine flächenhafte Biotopkartierung innerhalb des Waldbestandes findet im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes nicht statt. Die Erarbeitung von Alt- und Totholzkonzepten liegt bei der jeweiligen Forstbehörde. Als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesene Waldbestände bzw. Baumbestände im Offenland werden im Landschaftsplan und Umweltbericht berücksichtigt.“</i></p> <p><i>„Der besondere Artenschutz wird im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht, Vorentwurf Anhang I) berücksichtigt.“</i></p> <p><i>„Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz gesetzlich festgesetzt. § 29 Absätze 2 und 3 WG BW legen den Erhalt der Biotopstrukturen sowie Verbote bzw. verbotene Nutzungen in diesem Bereich fest. Die einschlägigen Gesetzesvorgaben werden im Landschaftsplan und Umweltbericht berücksichtigt. Im Landschaftsplan (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.2) wird als Ziel der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 16.		<p>- Ebenso bekräftigen wir unseren Hinweis auf die Beachtung des Gewässerschutzes (z.B. in Hinblick auf Einbringung schädlicher Stoffe). Insbesondere vor dem Hintergrund der WRRL und der drohenden Trinkwasserknappheit, die aufgrund der wasserarmen und heißen Sommer im letzten und vorletzten Jahr vielerorts v.a. im Karst deutlich spürbar war.</p> <p>- Auch unser Hinweis bezüglich des Bodenschutzes, bei dem die Einbringung von Giftstoffen während der Durchführung von Bauarbeiten ausgeschlossen sein sollte und bei dem eine Vermeidung großflächiger Flächenversiegelungen als mögliche Gefahrenquelle für Nahrungsquelleneinschränkung und Habitatverlust einzuhalten wäre, wäre ein wichtiges Ziel. Dieses Ziel wäre, ebenso wie der Wald- und Baumschutz sowie der Gewässerschutz, auch in Hinblick auf die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich des Klimawandels und dem diesbezüglich notwendigen Erhalt wertvoller Ressourcen zu berücksichtigen.</p> <p>Alle oben genannten Anregungen und Überlegungen bitten wir in die weitere Planung des Flächennutzungsplanes und die Ausarbeitung des Landschaftsplanes mit aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p>	<p><i>„Der Erhalt und die Sicherung von Wasserschutzgebieten werden im Landschaftsplan und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (siehe Landschaftsplan, Vorentwurf und Entwurf, Kap. 4.1.2 und Umweltbericht Anhang I).“</i></p> <p><i>„Maßnahmen zum Bodenschutz bzw. eine ökologische Baubegleitung bei Durchführung von Bauvorhaben werden auf Bebauungsplanebene geprüft und sind nicht Teil des Landschaftsplans bzw. des Umweltberichts auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stuttgart, vom 19.09.19	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 25.01.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme vom 25.01.2018:</u></p> <p><i>„Die Telekom Deutschland GMBH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GMBH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom- z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</i></p> <p><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die untenstehende Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018 wird verwiesen.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung des GVV vom 03.12.2018:</u></p> <p><i>„Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Richtfunkstrecken der Telekom wurden mit den beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 25m in den zeichnerischen Teil des FNP aufgenommen. Erdverlegte Telekommunikationsleitungen sollen nicht im Rahmen des FNP dargestellt werden, da aufgrund des Maßstabs und Detaillierungsgrades eine Unleserlichkeit der Planunterlagen droht.</i></p> <p><i>In weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine Beteiligung der Telekom an der Planung üblich und auch weiterhin vorgesehen.“</i></p>	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
18.	Regie- rungs- präsidium Stuttgart, Abteilung 4, Stra- ßenwe- sen und Verkehr, vom 24.09.19	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Re- gierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Dem oben genannten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 22.07.2016, dem 24.01.2019 sowie vom 13.02.2019.</p> <p><u>luftrechtlich</u> Wir können Ihnen hierzu mitteilen, dass wir bei der Bewertung des Flä- chennutzungsplans die Belange des nahegelegenen Segelfluggelän- des Hornberg und des Sonderlandeplatzes Donzdorf (EDPM) sowie deren jeweiligen Platzrunden berücksichtigt haben.</p> <p>Nachdem die Prüfung zu keinen luftrechtlichen Beeinträchtigungen der genannten Fluggelände und Platzrunden geführt haben, stimmen wir als zuständige Luftfahrtbehörde dem vorgelegten Plan zu.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, vom 13.02.19 zum Thema „Straßenwesen und Verkehr“ (entspricht wahrscheinlich der Stellungnahme der Abteilung 4 vom 24.01.2019):</u></p> <p><i>„Grundsätzlich ist in dem oben genannten Verfahren der gesetzliche Anbauabstand nach § 9 FStrG sowie nach § 22 StrG einzuhalten. Die- ser bezieht sich insbesondere auf Werbeanlagen. Erschließungen kön- nen nur über die vorhandenen Anschlüsse der Bundes- und Landes- straßen erfolgen. Für eventuellen Lärmschutz müssen die Antragsteller selbst sorgen, zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Ju- li 2016.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Stellungnahmen von Juli 2016 und Janu- ar/Februar 2019 wird auf die nachfolgenden Abwägungs- entscheidungen der Verbandsversammlung des GVV vom 03.12.2018 und 30.07.2019 verwiesen.</p> <p><u>luftrechtlich</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversamm- lung des GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p><i>„Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Anbaubeschränkungen werden insbesondere im Zuge von detaillierteren Planungen (Bebauungsplänen) berücksich- tigt.</i></p>	Die Stel- lungnah- me des Regie- rungsprä- sidiums Stuttgart, Abteilung 4, Stra- ßenwe- sen und Verkehr, wird zur Kenntnis genom- men und entspre- chend der Stellung- nahme der Ver- waltung behandelt.

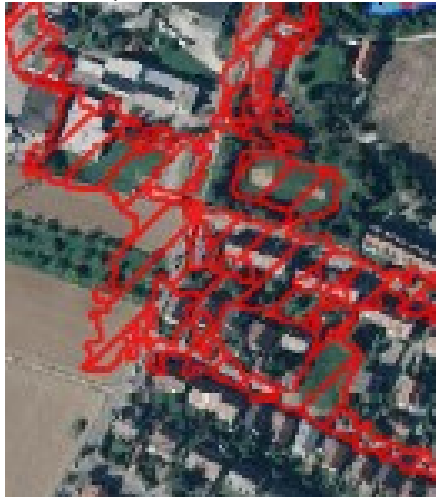
Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 18.		<p>Weitere Aussagen können erst gemacht werden, wenn die Planungen konkretisiert worden sind.</p> <p>Zusammenfassend sind alle weiteren Planungen sowie geplanten Umgestaltungen in unmittelbarer Nähe zu klassifizierten Straßen frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.“</p> <p><u>Einschub Stellungnahme RP Stuttgart bezüglich Straßenwesen und Verkehr vom 28.07.2016 (entspricht wahrscheinlich der Stellungnahme der Abteilung 4 vom 22.07.2016):</u></p> <p>„Die Anbindung von Baugebieten an Bundes- / Landesstraßen ist spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 -Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen. Grundsätzlich sind an der freien Strecke die gesetzlichen Anbauabstände nach § 9 FStrG (Bundesfernstraßen) bzw. § 22 StrG (Landesstraßen) einzuhalten. Der Vorhabensträger hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz zu sorgen.“</p>	<p>Bezüglich der Stellungnahme von Juli 2016 wird auf die nachfolgende Abwägungsentscheidung vom 03.12.18 verwiesen.“</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des GVV vom 03.12.2018:</u></p> <p>„Die Hinweise der Abteilung Straßenwesen und Verkehr sind bekannt und werden insbesondere in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Zur nochmaligen Verdeutlichung wird ein Hinweis unter Teil VII Nr. 7 der Begründung eingearbeitet.“</p>	


Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
19.	Regie- rungs- präsidium Stuttgart, Referat 21, vom 25.09.19	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Die vorgenommenen Änderungen führen zu keiner anderweitigen raumordnerischen Beurteilung der Planung, sodass unsere Stellungnahme vom 04.03.2019 weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, vom 04.03.19 zum Thema Raumordnung:</u></p> <p><i>„Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:</i></p> <p><i>Mit der vorliegenden Planung wird der seit dem Jahr 1984 rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes Mittlere Fils - Lautertal in einer Gesamtfortschreibung neu aufgestellt. Dadurch sollen in gemeindeübergreifender Abstimmung die Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung in den nächsten rund 20 Jahren geschaffen werden.</i></p> <p><i>In der Begründung des FNP-Entwurfs wird eine anschauliche Darstellung der raumstrukturellen Einstufung der Städte und Gemeinden des Gemeindeverbandes vorgenommen. Die dadurch den einzelnen Kommunen zukommenden Aufgaben hinsichtlich der Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen sowie der zugleich erforderlichen Begrenzung des Flächen- und Güterverbrauchs werden anschaulich dargestellt.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Raumordnung Auf die untenstehende Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des GVV vom 30.07.2019 wird verwiesen.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des GVV vom 30.07.2019:</u></p> <p><i>„Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21, wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung behandelt.

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Be- hörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<p><u>I. Qualitative Beurteilung</u> Der Flächenpool wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung um einige Flächen gekürzt. Die Flächen, welche Zielvorgaben des Regionalplans Stuttgart berührten und daher aus raumordnerischer Sicht in der frühzeitigen Beteiligung kritisch betrachtet wurden, wurden mittlerweile zum Teil herausgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der Fläche Nr. 8 „Sondergebiet Reitanlage“ bestehen aus raumordnerischer Sicht auf Grund der Lage im Regionalen Grünzug derzeit weiterhin Bedenken. Für eine abschließende raumordnerische Beurteilung ist eine Darstellung über die konkret geplante Bebauung notwendig.</p>	<p><u>I. Qualitative Beurteilung</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Die Lage der Fläche „Sondergebiet Reitanlage“ im Regionalen Grünzug ist bekannt. Da sich in direkter Umgebung bereits eine bestehende Reitanlage befindet, sollen zu erwartende Synergieeffekte genutzt, und demnach die geplante Fläche weiterhin beibehalten werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde die Fläche bis zum Entwurfsstand erheblich reduziert (von 1,7 ha auf 0,56 ha). Diese Flächenreduzierung spiegelt das Ansinnen der Gemeinde Gingen wieder, den künftigen Flächenverbrauch auf ein Minimum zu reduzieren. Wegen der auf Grund der Lage der geplanten Fläche im Regionalen Grünzug auch nach der Verkleinerung der Fläche aus raumordnerischer Sicht noch weiterhin bestehenden Bedenken soll an dieser Stelle versucht werden, die konkret geplante Bebauung kurz darzustellen.</p> <p>Ein Bauantrag für die Errichtung des Reitplatzes mit einer Größe von 60 m x 20 m mit 8 Stellplätzen liegt der Unteren Baurechtsbehörde zwischenzeitlich vor. Der Aufbau des Reitplatzes ist mit Schotter (ca. 20 - 25 cm), Lavasplitt (ca. 4 - 8 cm) und einer Tretschicht (Sand- und Vliesgemisch mit ca. 10 cm) vorgesehen. Laut Aussage der Unteren Baurechtsbehörde ist die Bearbeitung des Bauantrags zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Mit einer Baugenehmigung ist voraussichtlich bis Ende Juli 2019 zu rechnen. Für die Erstellung der Zufahrt wurde der Gemeinde bereits im Mai 2019 vorab die Genehmigung erteilt.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<p><i>Einzelne Flächen berühren Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Stuttgart, sodass den dadurch geschützten Belangen im Rahmen der Abwägung entsprechendes Gewicht beizumessen ist.</i></p> <p><i>Untersuchung der einzelnen Flächen:</i></p>	<p><i>Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Genehmigungsverfahren auch gehört und es wurden Unterlagen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Massenbilanz, Artenschutz) nachgereicht. Die Konkretisierung des Vorhabens ist mit diesem Bauantrag erfolgt. Der Bebauungsgrad ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sehr gering. Es wird so sein, dass sich im Bereich des Reitplatzes Habitatstrukturen bilden werden (z. B. Ansiedlung der Zauneidechse). Somit wird auch der Grünzug nur am Rande tangiert und durch den geringen Bebauungsgrad die Beeinträchtigung sehr klein gehalten.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, siehe nachfolgende Seiten.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Ver- waltung	Beschluss- vorschlag
zu 19.		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
GEPLANTE WOHB AUFLÄCHE								
DONZDORF								
„Dielenäcker“ (Nr.6)	ca. 1,3 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Wohnbe- bauung grund- sätzlich denkbar.				
„Bei den Kirschbäu- men“ (Nr.8)	ca. 1 ha	Fläche für Landwirtschaft	-					
„Rindersteige“ (Nr.10)	ca. 3,8 ha	Geplante Wohnbauflä- che	-					
„Holdergasse“ (Nr.13)	ca. 1,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	-					
SÜSSEN								
„Frühlingsstraße“ (Nr.1 und 2)	ca. 0,7 ha	Geplante Wohnbauflä- che / Fläche für Land- wirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Wohnbe- bauung grund- sätzlich denkbar.				
„Greut“ (Nr. 13)	ca. 0,3 ha	Geplante Wohnbauflä- che	-					
„Neue Teile“ (Nr. 19 und 20)	ca. 1,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	-					

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 19.		„Brucknerstraße“ (Nr. 21 und 22)	ca. 0,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	Überschwem- mungsgebiet HQ 100 Gebiet für vor- beugenden Hochwasser- schutz, PS 3.4.6 (Z) - nördlich -	Die Belange des Hochwasser- schutzes sind entsprechend zu beachten. Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung denkbar.	<p><u>„Brucknerstraße“</u> Der Stadt Süßen liegt eine Berech- nung von Hydrotec aus dem Jahre 2014 vor. Darin wird der Nachweis erbracht, dass große Flächen Sü- ßens, wie auch die Flächen an der Brucknerstraße, durch den Neubau der B466 HQ100 -frei sind. Auszug für den Bereich „Bruckner- straße“ aus der im Rahmen der vor- genannten Berechnung von Hydrotec erstellten Karte zu Überschwem- mungsflächen HQ100 (Ist-Zustand vor dem Neubau der B466 in rot schraffiert und Plan-Zustand in blau umrahmt):</p> 	
		„Hornwiesen“ (Nr. 29)	ca. 0,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Wohnbe- bauung grund- sätzlich denkbar.		
		„Albstraße“ (Nr. 33)	ca. 0,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	-			


Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag	
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG			
zu 19.		„Jahnstraße“ (Nr. 34)	ca. 0,9 ha	Grünfläche	Überschwem- mungsgebiet HQ 100 Gebiet für vor- beugenden Hochwasser- schutz, PS 3.4.6 (Z)	Die Belange des Hochwasser- schutzes sind entsprechend zu beachten. Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung denkbar.	<p><u>„Jahnstraße“</u> Die derzeitige Lage des Plangebietes im Über- schwemmungsgebiet HQ100 ist im Steckbrief (Umweltbericht zum Flächennutzungsplan) ent- sprechend berücksichtigt. Die Stadt Süßen hat die Aufträge für die Errichtung des Hochwasser- schutzes am Mühlkanal und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Fils bereits erteilt. Die der Stadt Süßen vorliegende Hydraulische Berechnung von Hydrotec Aachen von März 2017 verdeutlicht, dass nach Abschluss dieser Maßnahmen an der Jahnstraße keine Überflutungsfläche mehr vorhanden sein wird. Auszug für den Bereich „Jahnstraße“ aus der im Rahmen der vorgenannten Berechnung von Hydrotec erstellten Karte zu Überflutungsflächen HQ100 (in blau Plan-Zustand Überflutungsflä- chen HQ100 nach Umgestaltung Bereich Fils- wehr und B466):</p> 		
		GINGEN AN DER FILS							Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Wohnbe- bauung grund- sätzlich denkbar.
		„An der Halde“ (Nr. 4)	ca. 1,2 ha	Geplante gemischte Baufläche	-				
		„Im Barbaragarten“ (Nr. 9)	ca. 1,9 ha	Geplante gemischte Baufläche	-				
„Schulstraße“ (Nr. 13)	ca. 0,6 ha	Fläche für Gemeindebe- darf	-						

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 19.		LAUTERSTEIN					<p><u>„Hätzenberg“</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftspflege ist im Steckbrief zur Fläche „Hätzenberg“ (Umweltbericht) entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Alternativenprüfung und die dort vorgenommene Abwägung verwiesen. Die Belange des Vorbehaltsgebiets im Detail sollen im Zuge nachgeordneter Bebauungsplanverfahren vom zuständigen Planungsträger berücksichtigt werden.</p>	
		„Weinhalde“ (Nr. 4)	ca. 0,8 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.		
		„Hätzenberg“ (Nr. 11)	ca. 0,4 ha	Fläche für Landwirtschaft	Regionaler Grünzug, PS. 3.1.1 (Z) VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.1 (G)	Mit der Planung wird der Regionale Grünzug abschließend ausgeformt. Unter Beachtung der übrigen raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
		„Kalkhofen II“ - Südliche Fläche - (Nr. 10)	ca. 0,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben		
		„Kalkhofen II“ - Nördliche Fläche - (Nr. 12)	ca. 0,4 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.		

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 19.		GEPLANTE MISCHBAUFLÄCHEN						
		DONZDORF						
		„Beim Birnbäumle“ (Nr.12)	ca. 1 ha	Fläche für Landwirtschaft	VBG für Natur- schutz und Landschafts- pflege, PS 3.2.1 (G)	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
„Holdergasse“ (Nr. 14)	ca. 1,1 ha	Fläche für Landwirtschaft	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.				

*„Beim Birnbäumle“
Im Steckbrief zur Fläche „ Beim
Birnbäumle“ (Anhang 1 des Um-
weltberichts zum FNP) ist das
VBG für Naturschutz und Land-
schaftspflege laut Festlegung des
Regionalplans als übergeordnete
Planung enthalten. Auch in der Al-
ternativenprüfung (als Bestandteil
der Begründung zum FNP) ist das
VBG für Naturschutz und Land-
schaftspflege als „Konfliktpotenzial
mit übergeordneten Planungen“
mit berücksichtigt.
Die Natur- und artenschutzrechtli-
chen Belange werden im weiteren
Bebauungsplanverfahren berück-
sichtigt.*

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 19.		GINGEN AN DER FILS					<p><u>„Beim Brunnen“</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Baufläche kann als Baufläche realisiert werden, sofern Maßnahmen zum Hochwasserschutz umgesetzt werden, die eine Veränderung der Hochwassersituation ermöglichen und das Plangebiet dadurch außerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs liegt.</p> <p>Das geplante Mischgebiet „Beim Brunnen“ liegt derzeit noch innerhalb eines rechtskräftigen Überschwemmungsgebietes (HQ 100-Flächen). Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind Auswirkungen des bisher noch nicht ausgebauten Gewässers 2. Ordnung „Marrbach“. Der Ausbau ist, wie dem Landratsamt Göppingen auch bekannt ist, in Planung. Die Lage des geplanten ausgebauten Gewässers im Hinblick auf den Ort des zukünftigen Durchtritts des Marrbachs durch den Bahndamm wurde auch mit der Deutschen Bahn geklärt. Die Planung wird von der Gemeinde vorangetrieben und soll zügig umgesetzt werden. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine konkrete Umsetzung des Baugebietes „Beim Brunnen“ erst nach Ausbau des Marrbachs erfolgen kann. In § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist geregelt, dass die Ausweisung von neuen <u>Baugebieten</u> im Außenbereich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt ist. Die Darstellung von Bauflächen nach § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung kann daher aus Sicht der Gemeinde Gingen an der Fils im Flächenutzungsplan erfolgen.</p> <p>Im Steckbrief zur Fläche „Beim Brunnen“ (Anhang 1 des Umweltberichts zum FNP) ist die aktuelle Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ100) berücksichtigt und es wird die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen empfohlen. Auch in der Alternativenprüfung (als Bestandteil der Begründung zum FNP) wird auf die Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ100) eingegangen.</p>	
		„An der Halde“ (Nr.5)	ca.0,9 ha	Geplante gemischte Baufläche	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
		„Beim Brunnen“ (Nr. 18)	ca. 1,4 ha	Fläche für Landwirtschaft	Überschwemmungsgebiet HQ 100 Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, PS 3.4.6 (Z)	Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend zu beachten. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung denkbar.		
		LAUTERSTEIN						
		„Oberer Ösch“ (Nr.12)	ca. 1 ha	Gewerbliche Baufläche	-	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 19.		GEPLANTE GEWERBEFLÄCHEN					<p><u>„IKG Auen“</u> Die derzeitige Lage des Plangebiets im Überschwemmungsgebiet HQ100 laut Hochwassergefahrenkarte der LUBW (Stand 2012) ist bekannt und im Steckbrief (Umweltbericht zum FNP) entsprechend berücksichtigt. Die Ausweisung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist berücksichtigt. Die Abgrenzung der tatsächliche Überschwemmungsfläche liegt außerhalb der überplanten Fläche: In Bezug auf HQ100 liegt der Stadt Süßen eine Berechnung von Hydrotec aus dem Jahre 2014 vor. Darin wird der Nachweis erbracht, dass große Flächen Süßens, wie auch die Fläche des IKG Auen, durch den Neubau der B466 HQ100 -frei sind. Auszug für den Bereich „IKG Auen“ aus der im Rahmen der vorgenannten Berechnung von Hydrotec erstellten Karte zu Überschwemmungsflächen HQ100 (Ist-Zustand vor dem Neubau der B466 in rot schraffiert und Plan-Zustand in blau umrahmt):</p> 	
		DONZDORF						
		„Interkommunales Gewerbegebiet Lautertal“ - alle Mitglieder - (Nr. 25 bis Nr.28)	ca. 28 ha	Fläche für Landwirtschaft	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, PS 2.4.3.1.1 (Z)	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
		SÜSSEN						
„Interkommunales Gewerbegebiet Auen“ - Gingen, Süßen - (Nr. 4)	ca. 6,5 ha	Fläche für Landwirtschaft	Überschwemmungsgebiet HQ 100 Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, PS 3.4.6 (Z)	Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend zu beachten. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Bebauung denkbar.				

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 19.		LAUTERSTEIN					<p><u>„Obere Wiese“</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die randliche Lage im Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftspflege ist im Steckbrief zur Fläche „Obere Wiese“ (vgl. Umweltbericht) entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Alternativenprüfung und die dort vorgenommene Abwägung verwiesen. Die Belange des Vorbehaltsgebiets im Detail sollen im Zuge nachgeordneter Bauverfahren vom zuständigen Planungsträger berücksichtigt werden.</p>	
		„Obere Wiese“ (Nr.)	ca. 0,8 ha	Geplante Fläche für Gemeinbedarf	VBG für Natur- schutz und Landschafts- pflege, PS 3.2.1 (G) - randlich -	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.		
		GEPLANTE SONDERBAUFLÄCHEN						
		SÜSSEN					<p><u>„Grünfläche Erweiterung Sportanlagen“</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie soll auf nachgeordneter Bauplanebene in enger Abstimmung mit den höheren Behörden im Detail berücksichtigt werden. Die randliche Lage der geplanten Fläche in der Grünstreife ist bekannt und im Steckbrief (vgl. Umweltbericht) berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Alternativenprüfung und die dort vorgenommene Abwägung verwiesen.</p>	
„Grünfläche Erweiterung Sportanlagen“ (Nr.9 und 10)	ca. 3,7 ha	Grünfläche / Fläche für Landwirtschaft	Grünstreife, PS 3.1.2 (Z) - östlich angren- zend - Vorbehaltsge- biet für Natur- schutz und Landschafts- pflege, PS 3.2.1 (G)	Es bestehen kei- ne Bedenken, sofern keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Der Ausweisung einer Grünfläche ste- hen Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Die übrigen raumordnerischen Vorgaben sind im Rahmen der Ab- wägung zu be- rücksichtigen.				

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden					Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG		
zu 19.		GINGEN AN DER FILS					<p><u>Sondergebiet Reitanlage</u> Die Lage der Fläche „Sondergebiet Reitanlage“ im Regionalen Grünzug ist bekannt. Da sich in direkter Umgebung bereits eine bestehende Reitanlage befindet, sollen zu erwartende Synergieeffekte genutzt, und demnach die geplante Fläche weiterhin beibehalten werden. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde die Fläche bis zum Entwurfsstand erheblich reduziert (von 1,7 ha auf 0,56 ha). Diese Flächenreduzierung spiegelt das Ansinnen der Gemeinde Gingen wieder, den künftigen Flächenverbrauch auf ein Minimum zu reduzieren. Wegen der auf Grund der Lage der geplanten Fläche im Regionalen Grünzug auch nach der Verkleinerung der Fläche aus raumordnerischer Sicht noch weiterhin bestehenden Bedenken soll an dieser Stelle versucht werden, die konkret geplante Bebauung kurz darzustellen. Ein Bauantrag für die Errichtung des Reitplatzes mit einer Größe von 60 m x 20 m mit 8 Stellplätzen liegt der Unteren Baurechtsbehörde zwischenzeitlich vor. Der Aufbau des Reitplatzes ist mit Schotter (ca. 20 - 25 cm), Lavsplitt (ca. 4 - 8 cm) und einer Tretschicht (Sand- und Vliesgemisch mit ca. 10 cm) vorgesehen. Laut Aussage der Unteren Baurechtsbehörde ist die Bearbeitung des Bauantrags zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Mit einer Baugenehmigung ist voraussichtlich bis Ende Juli 2019 zu rechnen.</p>	
		„Sondergebiet Reitanlage“ (Nr. 8)	ca. 0,6 ha	Fläche für Landwirtschaft	<p>Regionaler Grünzug, PS 3.1.1 (Z)</p> <p>VBG für Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.1 (G)</p>	<p>Lage im Regionalen Grünzug. Diese Flächenausweisung steht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Es bestehen derzeit Bedenken.</p>		

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag															
zu 19.		<table border="1" data-bbox="369 1029 1460 1342"> <thead> <tr> <th data-bbox="369 1029 629 1114">BEZEICHNUNG</th> <th data-bbox="629 1029 759 1114">GRÖSSE</th> <th data-bbox="759 1029 1048 1114">BISHERIGE DARSTEL- LUNG</th> <th data-bbox="1048 1029 1249 1114">FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN</th> <th data-bbox="1249 1029 1460 1114">RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5" data-bbox="369 1114 1460 1145" style="text-align: center;">LAUTERSTEIN</td> </tr> <tr> <td data-bbox="369 1145 629 1342">„Sondergebiet Pflege- einrichtung Feiläcker“ (Nr. 18)</td> <td data-bbox="629 1145 759 1342">ca. 0,6 ha</td> <td data-bbox="759 1145 1048 1342">Gewerbefläche</td> <td data-bbox="1048 1145 1249 1342">-</td> <td data-bbox="1249 1145 1460 1342">Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.</td> </tr> </tbody> </table>	BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG	LAUTERSTEIN					„Sondergebiet Pflege- einrichtung Feiläcker“ (Nr. 18)	ca. 0,6 ha	Gewerbefläche	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.	<p>Für die Erstellung der Zufahrt wurde der Gemeinde bereits im Mai 2019 vorab die Genehmigung erteilt, nachdem vom Büro für ökologische Planungen, Herrn Wolfgang Lissak, eine „ergänzende Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen bezgl. Herstellung einer Zufahrt zum Reitplatz“ ausgearbeitet. Diese Stellungnahme wurde dem Landratsamt Göppingen (Untere Baurechtsbehörde und Untere Naturschutzbehörde) zur Verfügung gestellt. Diese war für die Beurteilung der Zufahrtproblematik ausreichend und es wurde der Gemeinde am 23.05.2019 vorab mündlich die Genehmigung erteilt, die Zufahrt herzustellen. Dies ist auch zeitnah erfolgt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Genehmigungsverfahren auch gehört und es wurden Unterlagen (EAB, Massenbilanz, Artenschutz) nachgereicht. Die Konkretisierung des Vorhabens ist mit diesem Bauantrag erfolgt. Der Bebauungsgrad ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sehr gering. Es wird so sein, dass sich im Bereich des Reitplatzes Habitatstrukturen bilden werden (z. B. Ansiedlung der Zauneidechse). Somit wird auch der Grünzug nur am Rande tangiert und durch den geringen Bebauungsgrad die Beeinträchtigung sehr klein gehalten.</p>	
BEZEICHNUNG	GRÖSSE	BISHERIGE DARSTEL- LUNG	FESTLEGUNG REGIONAL- PLAN	RAUMORDNE- RISCHE BEUR- TEILUNG															
LAUTERSTEIN																			
„Sondergebiet Pflege- einrichtung Feiläcker“ (Nr. 18)	ca. 0,6 ha	Gewerbefläche	-	Unter Beachtung der raumordneri- schen Vorgaben ist eine Bebauung grundsätzlich denkbar.															

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<p><u>II. Quantitative Beurteilung</u></p> <p><i>Für die Berechnung des Bedarfs wurden die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnen zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfs vom 15.02.2017 wie auch die Berechnungsmethode des Verbandes der Region Stuttgart herangezogen.</i></p> <p><i>Dabei wurden die noch vorhandenen, bislang unbebauten geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen des rechtskräftigen FNP 1984 nicht in den FNP 2035 übertragen. Vielmehr erfolgt im Zuge der Aufstellung des FNP 2035 ein sogenannter „Neustart“.</i></p> <p><u>1. Wohnbauflächen</u></p> <p><i>Gegenstand des vorliegenden Entwurfs sind Wohnbauflächen in einem Umfang von 20,74 ha (inklusive dem Anteil an Mischbauflächen). Dieser ist aus raumordnerischer Sicht begründet.</i></p> <p><i>Die Unterlagen zeigen eine intensive und anschauliche Auseinandersetzung mit dem erforderlichen Wohnbaubedarf.</i></p> <p><i>Bei privaten Flächen wird unsererseits in der Regel eine Aktivierungsquote von 30 % angenommen. In den Unterlagen wird allerdings umfassend die hier gewählte Vorgehensweise hinsichtlich der Anrechnung vorhandener Potentiale dargelegt, sodass die letztendlich zum Teil deutlich unter 30% veranschlagten Quoten in diesem Einzelfall als gerechtfertigt anzusehen sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Umfang der Begründung umso höher ausfallen muss, je geringer die Quote ausfällt.</i></p>	<p><u>II. Quantitative Beurteilung</u></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><u>1. Wohnbauflächen</u></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<p><i>Ferner wird auf die örtlichen Besonderheiten innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands eingegangen:</i></p> <p><i>Für die <u>Gemeinde Lauterstein</u> ergibt sich unter Heranziehung der Plausibilitätshinweise ein rechnerischer negativer Bedarf von - 1,57 ha. Diesem stehen geplante Flächenausweisungen von ca. 2,6 ha gegenüber, die sich aus Ortsabrundungen in den beiden Teilorten Weißenstein und Nenningen ergeben. Die topographische Lage der beiden Ortsteile erfordert bestimmte Zuschnitte, um die Flächen städtebauliche und wirtschaftlich sinnvoll umsetzen zu können. Unter dem Zugeständnis gewisser Entwicklungsmöglichkeiten erscheint die o.g. Flächenausweisung angemessen.</i></p> <p><i>Aus der geplanten vollständigen Entwicklung des im Regionalplan Stuttgart dargestellten Gewerbeschwerpunktes Donzdorf als <u>interkommunaler Gewerbeschwerpunkt „Lautertal“</u> wird ein zusätzlicher Wohnraumbedarf von 6,4 ha abgeleitet. Auf Grundlage der Annahme, dass ca. 183 Beschäftigte mit der Entwicklung des Gewerbeschwerpunkts in den GVV ziehen werden, erscheint die Flächenausweisung vertretbar.</i></p> <p><u>2. Gewerbeflächen</u></p> <p><i>Die Bedarfsprognose für die Gewerbeflächen wurde aktualisiert. Der nun ermittelte Bedarf von 37,95 ha (inklusive dem Anteil an Mischbauflächen) wird in den Planunterlagen ausreichend dargelegt.</i></p> <p><i>Die Fläche des Interkommunalen Gewerbegebiets „Gewerbepark Lautertal“ hat sich dabei durch Integration der geplanten Gewerbefläche „Kleiner Ösch“ um ca. 3,13 ha auf ca. 28 ha vergrößert, da aufgrund von Kulturdenkmälern sowie erforderlichen Ausgleichsflächen die Fläche voraussichtlich nicht vollumfänglich entwickelt werden kann. Insgesamt entspricht die Entwicklung des Gewerbeschwerpunkts der regionalen Zielsetzung, Flächen für die gewerbliche Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen bereitzustellen. Dieser Schwerpunkt ist nach PS 2.4.3.1.6 (Z) Regionalplan Stuttgart einer der letzten für Gewerbe geeigneten großflächigen Standorte im Filstal.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><u>2. Gewerbeflächen</u></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<p><i>Hinsichtlich des darüber hinausgehenden örtlichen Gewerbeflächenbedarfs von 9,95 ha wurde anhand der durchgeführten Unternehmensbefragung eine plausible Begründung dargelegt. Die Befragung im Gemeindeverwaltungsverband ergab Erweiterungsabsichten örtlicher Unternehmen in einem Umfang von ca. 11,23 ha. Verfügbare Gewerbeflächen belaufen sich demgegenüber derzeit auf allein 2,6 ha.</i></p> <p><u>3. Sonderbauflächen</u></p> <p><i>Die geplanten Sonderbauflächen in einem Umfang von 4,83 ha werden mitgetragen.</i></p> <p><u>III. Einzelhandel</u></p> <p><i>Es wird angeregt, das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen.</i></p> <p>Hinweis: <i>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</i></p> <p><i>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.“</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><u>3. Sonderbauflächen</u></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><u>III. Einzelhandel</u></p> <p><i>Das Konzept soll vom zuständigen Planungsträger beschlossen werden.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 19.		<p>Umwelt</p> <p><u>Naturschutz:</u> Aufgrund von Einwendungen im Rahmen der letzten Anhörung zum Verfahren, wurden die Planunterlagen überarbeitet und ein erneut geänderter und ergänzter Entwurf von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan vorgelegt.</p> <p>Nach Durchsicht der geänderten und ergänzten Teile ergeben sich keine relevanten Änderungen in Bezug auf die Belange des Natur- und Artenschutzes in der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde. Es wird daher auf die bereits mehrfach zum Vorhaben erstellten Stellungnahmen, hier entsprechend vom 19.07.2016, 11.09.2017, 26.01.2018 und zuletzt 13.02.2019, verwiesen.</p> <p>Anmerkung:</p> <p><u>Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr</u> - nimmt (bei Bedarf) separat Stellung.</p> <p><u>Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege</u> - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p><u>Einschub Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, zum Thema Naturschutz vom 13.02.19</u></p> <p><i>„Der Landschaftsplan wird im Rahmen der geplanten Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) neu erstellt. Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</i></p>	<p>Umwelt</p> <p><u>Naturschutz:</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich der benannten Stellungnahmen wird auf die untenstehenden Abwägungsentscheidungen der Verbandsversammlung vom 03.12.2018 und 30.07.2019 verwiesen.</p> <p><u>Abteilung 4:</u> - vgl. oben unter Nr. 18 dieser Abwägungstabelle -</p> <p><u>Abteilung 8:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 30.07.2019:</u></p> <p>„Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<p><i>Die naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</i></p> <p><i>Allgemeiner Hinweis: Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</i></p> <p><i>Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 19.07.2016, 11.09.2017 und 26.01.2018.“</i></p> <p><i><u>Einschub Stellungnahme RP Stuttgart bezüglich Naturschutz vom 28.07.2016 (entspricht der Stellungnahme Naturschutz vom 19.07.2016):</u></i></p> <p><i>„Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Baugebieten nicht betroffen. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, weshalb im Beteiligungsformblatt die Betroffenheit „Naturschutzgebiete“ angekreuzt wurde.</i></p>	<p><i>- vgl. unten -“</i></p> <p><i><u>Einschub Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018:</u></i></p> <p><i>„Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden- Württemberg sind von den geplanten Baugebieten nicht betroffen.</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<i>In der Gemeinde Gingen liegt die Sonderbaufläche Reitanlage innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittlere Schwäbische Alb“.</i>	<p>Die <u>Sonderbaufläche „Reitanlage“</u> liegt im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbische Alb“. Eine Natura-2000-Vorprüfung wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis bezüglich der Erforderlichkeit einer Natura-2000-Vorprüfung war bereits in der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan (Umweltbericht, Vorentwurf), sowie in der Umweltprüfung zur geplanten Baufläche „Reitanlage“ aufgeführt (siehe Umweltbericht Anhang I).</p> <p>Die „Sonderbaufläche Reitanlage“, die ursprünglich mit 1,7 ha vorgesehen war, wird auf ca. 0,56 ha verringert und somit um etwa zwei Drittel reduziert werden. Diese Sonderbaufläche für einen Reitplatz stellt eine Ersatzanlage für einen durch den Bau der B10-Ortsumfahrung sowie des Hochwasserschutz-Ausbaus des Barbarabaches untergegangenen, ortsnahen Reitplatzes dar. Ein möglichst geringer Flächenverbrauch ist auch für die Gemeinde Gingen ein wichtiges Ziel. Daher wird die Ausweisung dieser Sonderfläche so klein als möglich gehalten. Die Fläche liegt direkt am Ortsrand in der Nähe der Ortsumfahrung und grenzt an eine Kleingartenanlage und einen Reiterhof. Die nun vorgesehene Fläche liegt am äußersten Rand des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes. Biotopstrukturen sind nicht berührt. Weitere ortsnah vergleichbar geeignete Flächen sind nicht vorhanden. Durch die zu erwartende Synergiewirkung mit dem bestehenden Reiterhof besteht die Möglichkeit, weitere Flächenbedarfe für Reitanlagen zu vermeiden.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<p><i>In den Gemeinden Donzdorf, Gingen und Süßen liegen jedoch überplante Flächen innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). In der Gemeinde Lauterstein zusätzlich auch innerhalb von Biotopverbundflächen trockener Standorte sowie randlich innerhalb einer Achse des Generalwildwegplans. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei späteren Bauleitplanverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorliegt. Die Prüfung dieser artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 44 ff BNatSchG sowie die weitere naturschutzfachliche Beurteilung (z.B. auch Natura 2000-Belange) obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.“</i></p>	<p><i>Die Hinweise zur Lage der Bauflächen innerhalb der Gebietskulisse des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sind bereits in der Umweltprüfung zu den einzelnen Bauflächen (siehe Umweltbericht Anhang I) enthalten.</i></p> <p><i>Betroffen sind v.a. die geplanten Bauflächen „Reitanlage“ und „An der Halde“ in Gingen, „Beim Birnbäumle“, „Rindersteig“ und „Bei den Kirschbäumen“ in Donzdorf sowie „Weinhalde“ und „Hätzenberg“ in Lauterstein-Nenningen.“</i></p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 19.		<p><u>Einschub Stellungnahme RP Stuttgart bezüglich Naturschutz vom 26.01.2018:</u></p> <p><u>Umwelt, Naturschutz:</u> Die Referate 55 und 56 verweisen auf die Stellungnahmen vom 22.08.2016 zum Flächennutzungsplan und 11.09.2017 zum Landschaftsplan.</p> <p><u>Einschub: Stellungnahme vom 11.09.2017:</u> <u>Naturschutz:</u> „Der Landschaftsplan wird im Rahmen der geplanten Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) neu erstellt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.“</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz-bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme-oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.“</p>	<p><u>Abwägungsentscheidung Gemeindeverwaltungsverbands vom 03.12.18:</u></p> <p><u>Umwelt, Naturschutz</u> „Stellungnahme vom 22.08.2016 bzw. 20.09.2016 siehe unter Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung zum Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2035 Nr. 29 bzw. 20 (ergänzende Anmerkung der Verwaltung von Juli 2019: Nr. 20 war die Stellungnahme RPS vom 28.07.16 vgl. auch hier oben; Nr. 29 war die Stellungnahme RPS vom 20.09.2016, bei der zu Umwelt nur steht „siehe 1. Stellungnahme des RP Stuttgart vom 28.06.2016, Punkt Nr. 20 dieses Abwägungspapiers“)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.“</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
20.	Verband Region Stuttgart vom 01.10.19	<p><u>Vorläufige Stellungnahme vom 01.10.2019 / Sitzungsvorlage Nr. 002/2019 für die öffentliche Sitzung des Planungsausschuss am 16.10.2019:</u></p> <p>I. Sachvortrag</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal (GW) hat dem Verband Region Stuttgart den Flächennutzungsplanentwurf mit dem Zieljahr 2035 erneut im förmlichen Beteiligungsverfahren vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der GVV hatte im Sommer 2016 eine frühzeitige Beteiligung zum Fortschreibungsentwurf durchgeführt. Der Planungsausschuss hat dazu im September 2016 Stellung genommen (Vorlage PLA 134/2016 vom 19.09.2016) und im Wesentlichen eine nachvollziehbare Begründung hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfs angeregt.</p> <p>Der Flächennutzungsplanentwurf wurde im weiteren Verfahren um den Umweltbericht und den Landschaftsplan ergänzt. Diese wurden dem Verband Region Stuttgart im Januar 2018 vorgelegt. In der verwaltungsseitigen Stellungnahme wurde u.a. auf mögliche Konflikte mit regionalplanerischen Freiraumzielen hingewiesen, die im Wesentlichen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgezeigt wurden.</p> <p>Zum Entwurf des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht und Landschaftsplan hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 28. Januar 2019 die regionalplanerische Stellungnahme beschlossen (vgl. Vorlage PLA 316/2019). Dem Flächennutzungsplanentwurf wurde grundsätzlich zugestimmt. Bei einer konkreten Flächendarstellung wurde darauf hingewiesen, dass diese Fläche teilweise in einem Überschwemmungsgebiet liegt und dies bei der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans zu berücksichtigen ist. Ebenso wurde auf die angrenzende Grünzäsur aufmerksam gemacht.</p> <p>Es wurde zudem empfohlen, die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Einzelhandelsgutachtens in den FNP mit aufzunehmen oder als städtebauliches Entwicklungskonzept zu beschließen.</p>	<p>Die (vorläufige) Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>I. Sachvortrag</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der neuen Stellungnahme der Verwaltung behandelt.</p>

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 20.		<p>Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans im Bereich des GVV festgelegten Vorranggebiete „Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe" und „Gebiet für die Sicherung Rohstoffen" waren bislang nicht im FNP dargestellt. Es wurde angeregt, diese mit aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen hat der GVV den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan in einigen Punkten geändert und ergänzt. Der GVV bittet nun den Verband Region Stuttgart zu den geänderten oder ergänzten Teilen des FNP-Entwurfs sowie des Landschaftsplans Stellung zu nehmen.</p> <p>II. Änderungen gegenüber der letzten Entwurfsfassung – Übersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planzeichnung: <ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen: Die Darstellung der Waldflächen wurde aufgrund aktuellerer Daten angepasst. - Vorranggebiet für den Rohstoffabbau: Die regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" sowie „Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen" wurden übernommen. - FFH-Mähwiesen: Darstellung von FFH-Mähwiesen - Ergänzung einer Stromtrasse im Bereich Donzdorf-Winzigen - Süßen: Anpassung der Nutzungsart eines Flurstücks (hierbei handelt es sich im eine Brachfläche im Siedlungsbestand: im FNP-Entwurf vom Dezember 2017 ist diese als „Wohnbaufläche Bestand" sowie „Grünfläche" dargestellt, diese Fläche ist jedoch als Bahnfläche gewidmet und wird nun als solche in den FNP übernommen) - Nenningen: Anpassung der Darstellung einer „gewerblichen Baufläche Bestand" an die tatsächliche Abgrenzung des bestehenden Gewerbegebietes 	<p>II. Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planzeichnung: Kenntnisnahme 	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- schluss- vorschlag
zu 20.		<p>- Donzdorf: Anpassung der Darstellung an den tatsächlichen Bestand (Im FNP-Entwurf vom Dezember 2017 wurde dieser Bereich aufgrund eines laufenden Bebauungsplanverfahrens als „Wohnbaufläche Bestand“ dargestellt. Durch Verzögerungen im Planungsverfahren ist diese Fläche entgegen der ursprünglichen Annahme weder rechtskräftig noch baulich umgesetzt. Im vorliegenden Entwurf des FNP ist diese Fläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung sowie Anlagen zur Begründung: Es wurden einzelne Teile der Begründung sowie der Anlagen zur Begründung ergänzt, korrigiert oder geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere die Aufnahme der FFH-Mähwiesen in die Begründung, eine überarbeitete hydraulische Berechnung sowie die Ergänzungen der Alternativflächenprüfung (ohne geänderte Bewertung). • Änderungen des Landschaftsplans und des Umweltberichts: Einzelne Teile des Landschaftsplans und des Umweltberichts wurden ergänzt oder geändert. Insbesondere wurden einzelne Aspekte wie Biotope, Altlastendarstellungen etc. aktualisiert und Fördermöglichkeiten aufgezeigt. <p>III. Regionalplanerische Wertung</p> <p>Die in der Stellungnahme zum FNP-Entwurf vom 28. Januar 2019 aufgeführten Anregungen wurden in den überarbeiteten FNP Entwurf aufgenommen bzw. in der Abwägung der Gemeinde behandelt und beschlossen.</p> <p>Durch die Art und den Umfang der Änderungen des nun vorliegenden Entwurfs sind keine regionalplanerischen Belange berührt. Den Änderungen der Plandarstellung, der Begründung, des Anhangs sowie des Landschaftsplans stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen</p> <p>IV. Beschlussvorschlag</p> <p>Dem überarbeiteten Entwurf des FNP sowie dem erneuten Entwurf des Landschaftsplans stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung: Kenntnisnahme. • Änderungen LP/UB: Kenntnisnahme. <p>III. Regionalplanerische Wertung</p> <p>Kenntnisnahme. Bezüglich der nebenstehenden Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart vom 28.01.2019 zum Thema Einzelhandel wird auf den neuen Abwägungsvorschlag der Verwaltung unter Nummer 7 dieser Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>IV. Beschlussvorschlag</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Nr.	Behörde/ Öffent- lichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 20.	Verband Region Stuttgart vom 17.10.19	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 16. Oktober 2019 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:</p> <p>Dem überarbeiteten Entwurf des FNP sowie dem erneuten Entwurf des Landschaftsplans stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Auf die beiliegende Sitzungsvorlage, insbesondere auf die regionalplanerische Wertung, wird verwiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p><u>Sitzungsvorlage</u> <i>Auf den Einschub der der Stellungnahme vom 17.10.2019 beiliegenden Sitzungsvorlage wird an dieser Stelle verzichtet, da diese bereits oben als „vorläufige Stellungnahme vom 01.10.2019“ aufgeführt ist.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die bereits oben (ebenfalls unter Nr. 20 dieser Abwägungstabelle) aufgeführte Sitzungsvorlage und die diesbezügliche Stellungnahme der Verwaltung wird verwiesen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird der wirksame Flächennutzungsplan gemäß § 6a Absatz 2 BauGB in das Internet eingestellt und damit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dem Verband Region Stuttgart wird empfohlen, den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal zu gegebener Zeit zu informieren, falls zusätzlich eine weitere Form der Unterlagenüberlassung erforderlich sein sollte.</p> <p><u>Sitzungsvorlage</u> Auf die oben (ebenfalls unter Nr. 20 dieser Abwägungstabelle) aufgeführte Stellungnahme der Verwaltung wird verwiesen.</p>	Die Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der neuen Stellungnahme der Verwaltung behandelt.